



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung (GO)

Drucksache 16/2554

Federführend ist das Innenministerium

Vorbemerkung

Vor 13 Jahren (1996) wurde durch § 47 f eine Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Belangen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in die Gemeindeordnung (GO) aufgenommen. Vor sechs Jahren (2003) ist die ursprüngliche „Kann-Bestimmung“ durch den Landesgesetzgeber in eine „Muss-Regelung“ umgewandelt geworden.

Hinweise der Landesregierung zur Beantwortung der Großen Anfrage insgesamt:

§ 47 f der Gemeindeordnung (GO) ist erstmals mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995 vom 22.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 33) in die Gemeindeordnung (GO) mit folgendem Wortlauf eingefügt worden:

„(1) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt hat.“

In der amtlichen Begründung hierzu wird ausgeführt (Landtags-Drucksache 13/2806 S. 106):

„§ 47 f n. F. trifft erstmals eine eigenständige, von den vorhergehenden Vorschriften über die sonstigen Beiräte deutlich abgesetzte kommunalverfassungsrechtliche Regelung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der gemeindlichen Entscheidungsfindung. Absatz 1 n. F. entspricht einer bereits bestehenden Regelung, nämlich § 4 Abs. 3 des Jugendförderungsgesetzes¹, und transportiert diese über den Regelungsgehalt des Jugendförderungsgesetzes hinaus in das kommunale Verfassungsrecht. Absatz 1 Satz 2 n. F. verpflichtet die Gemeinden, geeignete kinder- und jugendspezifische Beteiligungsverfahren zu entwickeln, räumt ihnen aber hierbei eine große Gestaltungsfreiheit ein. Die Gemeinden können auf Instrumente zurückgreifen, die sich bereits in der kommunalen Praxis entwickelt haben: Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbeiräte, Kinder- und Jugendforen sowie projektorientierte Beteiligungsformen, wie z. B. Zukunfts- und Planungswerkstätten. Absatz 2 n. F. verpflichtet die Gemeinden in allgemeiner Form, bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und damit auch mit der programmatischen Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 3 n. F.² offen zu legen und somit gewissermaßen zu dokumentieren. Auch hierbei steht den Gemeinden ein weiter Gestaltungsspielraum offen, der von der mündlichen und schriftliche Begründung einzelner Vorhaben und Planungen über die Niederschriften kommunaler Gremien bis hin zu verschiedenen Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit reicht.“

¹ „Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.“

² „Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.“

Sodann ist § 47 f GO mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 (GVBl. Schl.-H. S. 126) dahingehend geändert worden, dass jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt wurde. Hierfür gibt es keine amtliche Begründung.

Grundlage der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschrift ist somit § 4 Abs. 3 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG). In der amtlichen Begründung hierzu wird wie folgt ausgeführt (Landtags-Drucksache 12/1594 S. 34):

„Das Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft sollte eine möglichst frühe Partizipation von Kindern und Jugendlichen an ihre Interessen unmittelbar berührende Planungen einschließen. Diese Beteiligung ermöglicht vielfältige politische Verantwortung zu übernehmen. Die Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden sind aufgefordert, hierzu geeignete Formen zu entwickeln.“

Somit dient die Übertragung und damit Verankerung der bereits im JuFöG für die Kreise und kreisfreien Städte sowie der großen kreisangehörigen Stadt bestehenden Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung im kommunalen Verfassungsrecht der Übertragung dieser Verpflichtung auf jede einzelne Gemeinde und damit vor Ort direkt in die Verantwortung der gewählten Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. die gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Sie verfolgt dabei ferner das Ziel der politischen Bewusstseinsbildung. Dies erfolgt - wie bereits beim JuFöG - in Form einer Rahmenvorschrift, d. h. ohne Vorgabe von Umsetzungsstandards, die entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kommunalpolitisch auf unterschiedlichste Art und Weise ausgefüllt werden kann. Insofern haben die Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum und müssen sich bei der Frage, was angemessen ist, unter anderem an den örtlichen Gegebenheiten und dem daraus abzuleitenden Bedarf einer Beteiligung sowie an den von der Gemeinde insgesamt zu erfüllenden Aufgaben und den hierzu zur Verfügung stehenden Ressourcen (personeller und sächlicher Art) orientieren.

Die Landesregierung ist überzeugt davon, dass das mit der kommunalrechtlichen Verankerung dieser Vorschrift beabsichtigte Ziel, nämlich die Steigerung der Akzeptanz der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei sie berührenden Planungen und Vorhaben in den Gemeinden sowie die damit einhergehende Erziehung junger Menschen zu verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern in einem demokratischen Gemeinwesen, sinnvoller Weise nicht mit Druck in Form des Einsatzes repressiver kommunalaufsichtlicher Mittel umgesetzt werden sollte.

Ich frage die Landesregierung:

A) Allgemeine Fragen

1. *Schließt sich die Landesregierung folgender Aussage an? Alle schleswig-holsteinischen Kommunen sind ausnahmslos verpflichtet, Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen, zu diesem Zweck geeignete Verfahren zu entwickeln und die Durchführung der Beteiligung darzulegen.*

Antwort:

Ja, soweit es sich um gemeindliche Vorhaben und Planungen handelt, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Diese Verpflichtungen treffen alle schleswig-holsteinischen Gemeinden³.

2. *Sieht die Landesregierung die Regelungen des § 47 f GO als verbindlichen und unhintergehbaren Gesetzauftrag an? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort:

Ja. Die Regelungen dürfen jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass sie einen starren Rahmen oder sogar verbindliche Umsetzungsstandards normieren würden (vgl. obige Einführungsbemerkungen).

3. *Wie ist aus Sicht der Landesregierung ein Sachverhalt zu beurteilen, bei dem eine Mehrzahl der verpflichteten Gemeinden seit Einführung einer gesetzlichen „Muss-Regelung“ über Jahre hinaus den Vollzug des Gesetzauftrages nicht durchführt? Welche Konsequenzen müssten aus Sicht der Landesregierung hieraus gezogen werden?*

Antwort:

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung trifft es nicht zu, dass eine Mehrzahl der verpflichteten Gemeinden den gesetzlichen Auftrag des § 47 f GO nicht erfüllt. Insofern stellt sich diese Frage nicht.

B) Sachstandserfassung

Hinweise der Landesregierung:

Für die Sachstandserfassung hat das Innenministerium bei den seiner Aufsicht unterstehenden Städten und - über die Landrätinnen und Landräte als untere Kommunalaufsicht - bei den übrigen Gemeinden und Städten in Schleswig-Holstein eine Umfrage durchgeführt. An dieser haben sich von den 1.116 schleswig-holsteinischen Gemeinden 856 beteiligt, darunter auch alle 20 der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Städte. Dies entspricht einer Beteiligung von 76,7 Prozent. Die Landesregierung hält dies für eine gute Quote und für ausreichend repräsentativ für die Beantwortung der Großen Anfrage. Soweit Antworten ausgeblieben sind, haben einige Gemeinden trotz Erinnerung und Hinweises auf die Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Umdruck 16/4172) darauf hingewiesen, dass ihnen eine Beantwortung aufgrund der hohen Arbeitsüberlastung derzeit nicht möglich sei bzw. sie sich aufgrund des hohen Aufkommens an

³ Städte sind nach § 59 Abs. 1 GO Gemeinden mit Stadtrecht, denen nach bisherigem Recht die Bezeichnung Stadt zustand oder denen die Landesregierung das Stadtrecht verleiht.

Sonderaufgaben (Konjunkturpaket II, U-3-Förderung, Straßenbauprojekte etc.) sowie eines hohen Krankenstandes leider nicht in der Lage sehen, die Zuarbeit zur Großen Anfrage zeitnah zu liefern.

4. *Wie viele Kommunen sind durch § 47 f GO zur Kinder- und Jugendbeteiligung verpflichtet (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?*

Antwort:

Eine Beteiligungspflicht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, besteht nach § 47 f GO für alle 1.116 schleswig-holsteinischen Gemeinden. Hierbei handelt es sich derzeit um

- a) 63 Städte, davon haben
 - 41 Städte mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner⁴ (E.),
 - 21 Städte zwischen 10.000 E. und 1.000 E. und
 - 1 Stadt weniger als 1.000 E.,
- b) 32 hauptamtlich verwaltete Gemeinden, davon haben
 - 13 Gemeinden mehr als 10.000 E. und E. und
 - 19 Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E.sowie
- c) 1.021 ehrenamtlich verwaltete Gemeinden, davon haben
 - 334 Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E. und
 - 687 Gemeinden weniger als 1.000 E.

Hinweis: Von den 63 Städten sind 15 Städte amtsangehörig, von denen 14 Städte ehrenamtlich verwaltet werden.

5. *In wie vielen Kommunen gibt es derzeit einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur Umsetzung des § 47 f GO (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?*

Antwort:

Nach Angaben der Gemeinden und Städte sind Grundsatzbeschlüsse

zu § 47 f GO getroffen worden in

- 29 Städten über 10.000 E.,
- 12 Städten zwischen 10.000 E. und 1.000 E.,
- 7 hauptamtlich verwalteten Gemeinden über 10.000 E.,
- 11 hauptamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E.,
- 57 ehrenamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E. und
- 86 Gemeinden unter 1.000 E.

Hinweis: Da § 47 f GO keine Umsetzungsstandards normiert und es sich hierbei um keine vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Satz 1 GO handelt, liegt es in der Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung, ob sie selbst sich der Sache an-

⁴ Die Einwohnerzahlen sind dem Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 09.04.2009, Az. A I 2 – vj 3/08 S: „Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein am 30.09.2008“ entnommen.

nimmt oder sie diese Aufgabe nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister delegiert. Es besteht insofern keine Verpflichtung, einen Grundsatzbeschluss über die Festlegung von Grundzügen über das Beteiligungsverfahren nach § 47 f GO zu treffen.

6. *Welche Mittel haben die Kommunen in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 47 f GO aufgewendet (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?*

Antwort:

Die Gemeinden und Städte haben mitgeteilt, dass, da es sich bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in diesem Zusammenhang anfallenden Personal- und Sachkosten überwiegend aus verschiedenen Haushaltsstellen (u. a. allgemeine Personal- und Sachausgaben) gezahlt werden und oftmals, da eine Trennung von den Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) oder des JuFöG kaum möglich ist, sie Bestandteil der Jugendarbeit sind.

In einigen Städten und Gemeinden werden Mittel abhängig von Projekten insbesondere über die Baukosten abgerechnet. Ferner erfolgt grundsätzlich keine gesonderte Auflistung der besonderen Personalkosten (Streetworker, Sozialpädagogen, Jugendpflegerinnen und -pfleger). Daneben führen z. B. die Durchführung von Wahlen eines Kinder- und Jugendbeirates, die Abhaltung einer Kinder- und Jugendversammlung sowie die fortlaufende Beteiligung eines Kinder- und Jugendbeirates zu Kosten, die verwaltungsmäßig nicht gesondert aufgelistet werden.

Haushaltsrechtlich besteht keine Verpflichtung, gesonderte Haushaltsansätze für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO in den Haushaltsplänen auszuweisen. Oftmals werden hier nur Gelder eingestellt, mit denen konkret Anschaffungen für Kinder- und Jugendliche als Ergebnis eines Beteiligungsprojektes getätigt werden sollen oder für die Durchführung eines solchen (z. B. Zukunftswerkstatt) bereitgestellt werden. Einige befragte Gemeinden und Städte haben nur ungefähre Angaben gemacht. Die Addition der Angaben ergibt folgende Höhe an eingesetzten Mitteln:

- In Städten über 10.000 E.:
2006: ca. 167.762,11 €, 2007: ca. 181.205,94 €, 2008: ca. 177.677,23 €,
- in Städten zwischen 10.000 und 1.000 E.:
2006: ca. 90.370,21 €, 2007: ca. 84.286,00 €, 2008: ca. 39.440,00 €,
- in hauptamtlich verwalteten Gemeinden über 10.000 E.:
2006: ca. 4.851,00 €, 2007: ca. 8.732,00 €, 2008: ca. 11.599,00 €,
- in hauptamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 und 1.000 E.:
2006: ca. 4.490,27 €, 2007: ca. 5.702,19 €, 2008: ca. 4.000,00 €,
- in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 und 1.000 E.:
2006: ca. 87.426,84 €, 2007: ca. 106.663,40 €, 2008: ca. 90.689,55 €,
- in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden unter 1.000 E.:
2006: ca. 22.091,00 €, 2007: ca. 2.568,00 €, 2008: ca. 2.900,00 €.

7. *Welche Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) haben die Kommunen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?*

Antwort:

Aktivitäten sind in diesem Zeitraum in vielfältiger Form entwickelt worden, dabei sind die Beteiligungsarten sehr unterschiedlich. Es handelt sich einerseits um die Durchführung von Wahlen von Repräsentativorganen in Form von Beiräten oder Parlamenten, die sodann für einen konkreten Zeitraum fortlaufend am kommunalen Willensbildungsprozess teilnehmen. Andererseits gibt es neben dieser kontinuierlichen gremienorientierten Beteiligungsform offene bzw. projektbezogene Beteiligungen unterschiedlichster Art, angefangen von einmaligen Aktionen (Planung eines Spielplatzes, Errichtung eines Jugendtreffs) über fortlaufende Projekte (Herausgabe einer Jugendzeitung) über Befragungen mittels Fragebögen (zur Schulwegsicherung im Grundschulalter, Freizeitgestaltung, kinderfreundlichen Stadtentwicklung) bis hin zur Einstellung von Beschäftigten (Sozialpädagogen), die die Betroffenen täglich direkt beobachten, beraten, befragen und als Kontaktperson zu den kommunalen Entscheidungsträgern fungieren.

Bei der nachfolgenden Nennung der Anzahl der Aktivitäten handelt es sich überwiegend um die einzelnen besonderen Projekte. Dabei konnten einige Gemeinden und Städte keine Zahlen für die Vergangenheit nennen („Da vieles im Alltag geschieht, sind die Verfahren nicht zu zählen“), andere haben nur ungefähre Zahlenangaben gemacht („ca. ...“, „über ...“). Ferner konnten bei der Addition der Zahlen die von einigen Gemeinden und Städten gemachten Angaben „diverse“ oder „mehrere“ nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich insofern tatsächlich um wesentlich mehr Beteiligungsverfahren.

Darüber hinaus hat es in mehreren Gemeinden nach deren Darstellung bei projektorientierter Beteiligungsform im abgefragten Zeitraum keine Planungen und Vorhaben gegeben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies schließt nicht aus, dass es in den Jahren davor eine entsprechende Beteiligung gegeben hat. Ferner befinden sich einige Gemeinden in einem Umorientierungsprozess, nachdem sie festgestellt haben, dass die bisherige gremienorientierte Beteiligung für ihre Gemeinde kein geeignetes Instrument ist. Insofern kann allein aus der Anzahl der Verfahren kein Rückschluss darauf gezogen werden, ob eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Städten und Gemeinden erfolgt.

- a) In Städten über 10.000 E. sind folgende Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet worden:

Art der Verfahren:

Wahl und Beteiligung von Kinder- und Jugendbeiräten (u. a. Anhörung in den Gremien, Durchführung von Ortsterminen), Einrichtung ordentlicher Beiräte nach § 47 d und § 47 e GO und Durchführung wöchentlicher Beiratssitzungen, Einrich-

tung eines zusätzlichen Junior-Kinder- und Jugendbeirates (gesondert für 8 bis 12-Jährige), im Rahmen von Bauleitplanverfahren und Erschließungen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Kinder- und Familienfreundlichkeitsprüfung, Planungstische mit Fachleuten), Einrichtung von Zukunfts-, Beteiligungs-, Traum- oder Planungswerkstätten, Wunschbäumen, Stadtteilmforschern, Durchführung von Kinder- und Jugendversammlungen, Jugendforen, (Kinder- und) Jugendparlamenten, -einwohnerversammlungen oder -fragestunden in der Stadtverordnetenversammlung, Kinder- und Jugendgipfel, Jugendkonferenzen, (Planungs-)Workshops, Brainstorming-Days, Kinder- und Jugendmessen, Planungszirkel, Themenshows, (Anlieger)Versammlungen nach öffentlichen Aufrufen bzw. Einladungen an Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit, Stadtteilerkundungen, Beteiligungsprojekten (u. a. für Spielplätze, für neue zentrale Jugendeinrichtungen, zum Thema: „Jugend im Stadtteil - sozialraumorientierte partizipative Jugendarbeit“), Mädchenraum, Forscherprojekte, World-Café, Testspielaktionen, Infoständen und Solidaritätsaktionen, Bürgermeistersprechstunden für Kinder und Jugendliche und in Schulen, (Jugend)Sprechstunden, Peer-to-peer-Interviews, gezielten (Jugend)Befragungen/Umfragen u. a. in und mit den Schulen, kindgemäßen Befragungen u. a. zur Evaluation der Kindermeinung in Kindertagesstätten, Veranstaltungsbegleitenden Themenabfragen, Informationsveranstaltungen, einer Stadtrallye „Weil wir Mädchen in Lübeck sind“, Spielstädten, Erstellen und Veröffentlichenden von Fragebögen, Dokumentationen und Plänen, einer Jugendzeitung sowie Abhalten von Jugendredaktionen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bauverfahren über die Stelle der Koordination für Kinder- und Jugendbeteiligung auch in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbeirat, Objektplanung in der konkreten Umsetzung (Konzeptionswerkstatt), Beteiligungen mit und in Jugendeinrichtungen (Hausversammlung, Jugendrat) sowie Zuhören und Protokollieren.

Anzahl der Verfahren: 539

Themen:

Kinder- und Jugendversammlung, Einrichtung eines ständigen Jugendforums, bei der Stadtplanung (Straßen-, Platz-, Grünflächen-, Spielplatzgestaltung, Spiel- und Aufenthaltsraumplanung, Planung Raumgestaltung, Ortsgestaltung, Stadtplanung, Stadtentwicklung - Kinderfreundlichkeit), Stadtteilanalysen, bei der Planung für und in (Jugend)Einrichtungen (Beteiligung an Aktivitäten/Programmgestaltung, Öffnungszeiten, Gestaltung der Einrichtung, Raumgestaltung, Nutzungsbedingungen, Angebote, Termine, Sonderveranstaltungen, Medien, Öffentlichkeitsarbeit) und bei Stadtteilangeboten (Aktivitäten, Termine, Ferienaktionen, Beteiligungsaktionen (z. B. Weltkindertag), aktuelle Entwicklungen der Stadt, rund um familienrelevante Themen und Freizeitangebote bei allen Kinder und Jugendliche betreffende Belange: Politik, Schule, Bauwesen, Jugendarbeit/Freizeitgestaltung, Kooperation im Land und länder-, bundes- und EU-übergreifend, (Neu)Gestaltung von Schulhöfen und Aktionsflächen, Neubau Gymnasium, Kritik/Zustand/Überplanung von Schul(außen)gelände, Schulwegsicherung(sprogramm) im Grundschulalter, Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule, Offene Ganztagschule, Angebot/Qualität/Gestaltung von Kindertagesstätten, Spielraumplanung, Spielflächengestaltung, Spielplatzaus/umgestaltungen, (Kinder) Spielplätze, Bau von Spiel- und Bolzplätzen, Spielplatzforscher, Wohngebiete mit Spielplätzen, Neubau/Überplanung von Skateboard- bzw. BMX-Anlagen, Bau und Be-

trieb des Veranstaltungs- und Kongresszentrums sowie von Sportanlagen, Überplanung Sportplätze, Vandalismus an der Jugendhütte, Planung Jugendeinrichtung, Stadtteilgestaltung, Ausstattung Stadtpark, familienfreundliche Gestaltung des Seeparks, Stadtteilerkundung, Angebote für Kinder und Jugendliche im Stadtteil, Freizeitgestaltung, Jugendzentrum, Jugendcafé, Drogenberatung, Ortsbeiratssitzungen „Kinder und Jugendliche“, Kinderstadtteilpläne, Hafenmasterplan, Landesgartenschau, Bebauungsplan, Gesamtlandschaftsplanung, strategische Umweltplanung, Fortschreibungslandschaftsplanung Erholung, Verkehrsgutachten, Jugend im Rathaus, Erkennen von Beteiligungsstrukturen innerhalb der Kommune, Prävention, Qualifizierung von Jugendlichen, Beteiligung bei der Jugendhilfeplanung, Kommunalpolitik, Medienpädagogik, Städtepartnerschaften, geschlechterspezifischer Blick auf die Geschichte einer Stadt, Neuanschaffungen.

Zielgruppen:

Sowohl allgemein als auch projektbezogen: Kinder und/oder Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche ab 14 Jahren, Kinder und/oder Jugendliche verschiedener Altersgruppen, Kinder/Jugendliche der Stadt/im Stadtteil/in bestimmten Baugebieten, Vereinsmitglieder, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Eltern an den entsprechenden Schulen, Kinder im Grundschulalter, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, betroffene bzw. interessierte Kinder und Jugendliche, Senioren, „Junge Menschen“ nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Straßenanwohner(innen), Spielplatznutzer(innen), Einrichtungsnutzer(innen), gesamte Öffentlichkeit.

Als Auswirkungen der Beteiligung wurden genannt:

- Positiv, motivierend und informativ,
- gesteigertes Interesse an den Entwicklungen der Stadt sowie mit der Wohnortgemeinde, Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten mehr Informationen über die Geschichte der Stadt und einen Eindruck, welche Formen der Benachteiligungen sich auf die Lebensperspektiven von Mädchen und Frauen auswirken,
- Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen, weil konkrete Maßnahmen und Erfolge erkennbar waren, Kinder und Jugendliche entwickeln Verantwortungsgefühl für „ihre“ Plätze, Kinder und Jugendliche fühlen sich ernst genommen, machen die Erfahrung, dass es sich „lohnt“ sich zu äußern und Entscheidungen in ihrem Sinne getroffen werden,
- höhere Akzeptanz, Wertschätzung und Nutzung bzw. Annahme der Anlagen, Identifikation mit Anlagen, Vandalismusrückgang, dadurch geringere Unterhaltungskosten,
- Austausch von Informationen, Verwaltung und Politikern wurde deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen sehr konkrete Vorstellungen und Wünsche haben in Bezug auf das eigene Wohl, aber auch auf das Gemeindwohl der Stadt, Optimierung der Detailplanung, laufende Darstellung der Kindermeinung zu den Kindertagesstätten, nutzergerechte Einarbeitung der Ergebnisse bei der Umsetzung der durchgeführten Projekte, Wünsche/Anregungen/Ideen wurden umgesetzt, Berücksichtigung der Ergebnisse in der Spielplatzgestaltung, Umbauten und Erweiterungen von Anlagen, Entwässerung von Bolzplatz, Anschaffung von Geräten, Ampeln versetzt, zusätzliche Straßenlaternen aufgestellt, Kinderspielplätze attraktiv gestaltet, Verbesserung der Schulwegsituation, Anschaffung von bestimmten Gegenständen, Umgestaltungen von

bestimmten Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Discos, Spiele, Events, Ausflüge), Klärung von Bedürfnissen der Jugendlichen, Gestaltung und Bau von Spielplätzen, Erhalt von Spielplätzen, Planung neues Jugendzentrum,

- Öffentlichkeitsarbeit für die praktische Umsetzung des § 47 f GO,
- Schulung von Jugendlichen als Beteiligungscoaches,
- Gründung Kinder- und Jugendbeirat, Teilhabe an zukünftigen Beteiligungsprozessen,
- unterschiedliche Verfahren erreichen mehr Kinder und Jugendliche, die Beteiligung ist damit breiter angelegt.
- Kinder- und Jugendbeiräte, die eingerichtet wurden und von den Kindern und Jugendlichen nicht besetzt wurden, mussten nach kurzer Zeit wieder eingestellt werden,
- Präsenz, Rede- und Antragsrecht der Jugendparlamentarierinnen und -parlamentarier in kommunalen Ausschüssen gemäß Satzung,
- Argumentation floss in die Beschlussfassung der Gremien ein, Anregungen und Wünsche gehen direkt in die Verwaltung oder politischen Beratungen in die entsprechenden Gremien.
- Verdeutlichung der kommunalen Selbstverwaltungsstruktur und dem Handeln in dieser, Selbstorganisation, Sensibilisierung für Selbst- und Fremdwahrnehmung, Team- und Networking, Stärkung des Aus- und Durchhaltevermögens, Erfolge erleben und aus Fehlern lernen, Erlernen des Mitdenkens und Mit(einander)Handelns, Verbesserung der Umweltwahrnehmung, Rückgang des Vandalismus, intensivere und bedarfsgerechtere Nutzung der Flächen, zielgerichtet und kosteneffizient, Verantwortung übernehmen und tragen, für Dinge, die unbedingt vorhanden sein sollen,
- die Mitwirkung ist gering, es soll versucht werden, die Schulen mehr einzubinden. Bisher hatten solche Versuche aber wenig Resonanz,
- bei den Teilnehmenden: Zum Teil „nur“ der Spaß am Mitmachen, zum Teil Interesse an der Entwicklung des beteiligten Projekts, zum Teil Stolz auf das Dabeisein und „Augenhöhe“, zum Teil Verantwortungsübernahme für Aufgaben und Folgen, zum Teil Verselbstständigung (z. B. Unterschriftenaktion),
- bei den Beteiligten: Veränderung des Blickwinkels, zum Teil erhebliche Abweichungen von ursprünglichen Vorstellungen, Zwang zu teilweise unkonventionellen Methoden oder Modellen, Erfahrung,
- bei den Projekten: Zielgruppenadäquatere Ergebnisse, teilweise Kostensparnis, im Spielplatzbereich dramatischer Rückgang von Vandalismus, in den Einrichtungen und der dezentralen Arbeit Vertrauensstärkung.

b) In Städten zwischen 10.000 E. und 1.000 E. sind folgende Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet worden:

Art der Verfahren:

Gründung und Begleitung von Kinder- und Jugendparlamenten, Durchführung von (Kinder- und)Jugendversammlungen, Jugendforum, fortlaufende Beteiligung und Einladung des Kinder- und Jugendbeirates, Workshop, Ideen- oder und Zukunftswerkstätten, Umfragen, Durchführung von Schülerversammlungen und projektbezogene Versammlungen.

Anzahl der Verfahren: 47

Themen:

Projektbezogene Beteiligung, Jugendbetreuung, weitere Beteiligung, Neu- und (Um)Gestaltung von Spielplätzen, Auswahl/Beschaffung von Spielgeräten, Einrichtung von Kinderspielstationen, Sport- und Freizeitstätten, Verkehrswege, Gestaltung einer Spielmeile, Errichtung Skaterbahn, Errichtung Bolzplatz, Schulhofgestaltungen, Musikwerkstätten, Kinder- und Jugendtage, Moderationstraining, Mitbestimmung an der Schule lernen, Gestaltung des Kinder- und Jugend-Parlaments-Büros, Partizip Action, Beteiligung in Schleswig-Holstein, Freibadgestaltung, politische Mitwirkung, Aktionen für Kinder und Jugendliche (u. a. Laterne laufen, Schminken auf Kinderfesten), Erhalt Skateranlage.

Zielgruppen:

Kinder und Jugendliche von 7/8 bis 18/21 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Kinder unter 14 Jahren, Eltern und Kinder des Baugebietes und der benachbarten Schulen, Familien.

Als Auswirkungen der Beteiligung wurden genannt:

- Umsetzung der Inhalte der Jugendversammlungen,
- Ergebnispräsentation,
- neue Spielplätze,
- weiterhin hauptamtliche Betreuung,
- Umsetzung der Wünsche und Ideen durch Gerätebeschaffung,
- Mitwirkung und Kontinuität schwanken stark,
- Umsetzung der gewonnen Erkenntnisse,
- formalisierte Verfahren (Kinder- und Jugendversammlungen) werden nicht angenommen, bewährt hat sich hingegen die direkte Beteiligung bei verschiedenen Maßnahmen.

c) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden über 10.000 E. sind folgende Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet worden:

Art der Verfahren:

Fortlaufende Information und Unterrichtung der Kinder- und Jugendvertretungen (KJV), Teilnahme der KJV an den Sitzungen der Fachausschüsse, projektbezogene Beteiligung, Gespräche mit Brainstorming, Durchführen von Zukunftswerkstätten, Einwohnerfragestunden, Umfragen in den Haushalten/bei Jugendlichen, Durchführung ein- und mehrtägiger Veranstaltungen, Einrichtung Jugendrat, Beteiligung in Bauleitplanverfahren und durch Fragebogenaktionen.

Anzahl der Verfahren: 107

Themen:

Spielplatzbesuch/-konzept, DFB-Mini-Spielfeld, Gestaltung, Neuanlage und Planung von Spielplätzen, Spielplatzausstattung, Freizeitverhalten, Angebot an Jugendarbeit in den Dorfschaften, Umzug Jugendtreff, Neugestaltung/Angebote/Renovierung von Jugendtreffs, Jugendeinrichtungen, Ausstattung eines Bolzplatzes

mit Wetterschutzhütte, Schulhofgestaltung einer Grundschule, Grundschulneubau, Schulhofgestaltung, Gestaltung und Kursangebot an der Offenen Ganztagschule, Einrichtung Mensa einer Schule und Spielfläche, Skateranlage, Streetball-/Basketballfelder, Spielstättenbedarfsplan, Bürgerpark, Bau- und Flächennutzungspläne Sportstättenentwicklungsplan, kriminalpräventive Maßnahmen im Jugendbereich, Mehrgenerationenhaus.

Zielgruppen:

je nach Projekt: Kinder von 0 bis 14 Jahren, Kinder und Jugendliche zwischen 3/10/11 und 17/20/21/23 Jahren, Grundschülerinnen und Grundschüler, Kinder und Jugendliche der Klassen 5 bis 10, Jugendliche, Jugendliche des Jugendtreffs.

Als Auswirkungen der Beteiligung wurden genannt:

- höhere Akzeptanz der Angebote,
- Anregungen wurden (teilweise) berücksichtigt, Erarbeitung eines Konzepts für die Jugendarbeit, Mitgestaltung der Räumlichkeiten und der Ausstattung des Jugendtreffs, Ideen wurden in das Gesamtkonzept der Schulhofgestaltung einbezogen, Neugestaltung diverser Spielplätze, Veränderung der Angebote,
- wenig Auswirkungen, Erfolge kaum erkennbar, da nach Abschluss der Maßnahme wenig Resonanz erfolgte,
- positiver Umgang mit dem selbst Geplanten,
- Kinder und Jugendliche sind aktiver Teil des Gemeinwesens,
- Jugendliche erfahren so Demokratie praxisnah und wie Verwaltung/Politik auf kommunaler Ebene funktioniert,
- das Bewusstsein der Verwaltung und der Politiker, dass Kinder und Jugendliche konkrete Vorstellungen und Ideen für ihr Lebensbild haben, die auch umsetzbar sind, ist enorm gestiegen,
- direkte Projektbeteiligung und Umsetzung verursachten den größten Motivationsschub in allen Altersklassen, Arbeitskreise und Runde Tische boten nur für die Älteren ab 14/16 Jahren genügend Anreiz sich einzubringen und kontinuierlich mitzuarbeiten, die Beteiligung besonders bei B- und F-Plänen bot in allen Altersgruppen wenig Motivation, Stellungnahmen hierzu abzugeben, konkrete Planungen besonders Schulhöfe und Freizeitanlagen fanden großen Anklang und motivierten auch zur Überprüfung der Umsetzung.

d) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E. sind folgende Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet worden:

Art der Verfahren:

Einrichtung Jugendbeirat, Ortsjugendgruppe, Ortsbesichtigungen gemeinsam mit Jugendbeirat, Wahl von Jugendparlamenten und Jugendräten, Projektbeteiligung, Jugendeinwohnergversammlungen, „Runder Tisch“, Bauleitplanung, Sprechstunden des Bürgermeisters im Jugendzentrum, Beteiligung des Jugendbeirats bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Jugend-Info-Gespräche, Gestaltung Jugendtreff, Aufstellung eines Jugendcontainers, Zukunftswerkstätten zur Vorbereitung von Spielplatzneu- bzw. -umgestaltungen und Schulhofgestaltungen, Ausstattung Kinderspielplatz, Aktivitäten zur politischen Bildung.

Anzahl der Verfahren: 68

Themen:

Alle Jugend relevanten Themen in den Sprechstunden, Kinder- und Jugendfreundlichkeit in der Bauleitplanung, Hausordnung, Öffnungszeiten, Angebote, Freizeitgestaltung und räumliche Ausstattung im Jugendtreff, Bau eines Jugendtreffs, Spielplatzneu(um)gestaltungen und -nutzungen, Schulhofgestaltung, Sportanlage, Satzung Jugendbeirat, Konfliktlösungen zwischen Jugendlichen und Sportverein, Zentrumsplanung, Neugestaltung von Jugendzentrum und Kinderspielplätzen, Kinderprogramm Jugendzentrum, allgemeine Themen zur Jugendarbeit, Gewalt an Kindern, Jugendschutz, Gefahren des Internets, Errichtung eines Partycontainers, Wahl Jugendparlament.

Zielgruppen:

Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Politikerinnen und Politiker, Schulvertreterinnen und -vertreter.

Als Auswirkungen der Beteiligung wurden genannt:

- Gesteigerte/Bessere Akzeptanz und stärkere Identifikation mit Projekt,
- wenig Motivation durch zu kleinen Handlungsspielraum und Zusammensetzung der Gruppe,
- Anregungen für Beschaffung im Jugendzentrum,
- teilweise Umsetzung der Anregungen oder Aufnahme in die Planungen,
- Sonntagsöffnungszeiten, Skateranlage, Freizeidfahrten, Nutzung der Sporthalle,
- die neuen Spielplätze tragen eine vollkommen andere Handschrift und werden von den Kindern intensiver genutzt,
- je länger eine Maßnahme läuft, desto geringer wird das Interesse bei den Kindern und Jugendlichen,
- Akzeptanz von Projektbetätigung,
- Einflussnahme durch regelmäßige Berichterstattung in Gremien,
- Berücksichtigung von Vorschlägen und Anregungen bei der Umsetzung von Maßnahmen.

- e) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E. sind folgende Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet worden:

Art der Verfahren:

Wahl und fortlaufende Beteiligung und Einladung von Jugendbeiräten, Durchführung von (Kinder- und) Jugend(voll)versammlungen, Jugendparlamenten, Jugendbeiratinitiative, Jugendkonferenzen, Arbeitsgruppen, Wahl einer Gemeindejugendvertretung, Wahl von Jugendvertretern, Jugendeinwohnerversammlungen, Durchführung Jugendfragestunde, regelmäßiger Stammtisch, Beteiligung in Ausschusssitzungen und der Bauleitplanung, Projektbeteiligung, Aufbau Jugendzentrum, Kindergartenplanung, Schulbauplanung, Anhörungen, Umfragen, Jugendforum, Workshop, Bildung von Strategie- und Projektausschüssen pro Projekt mit Benennung einer Projektbetreuung als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen sowie der Gemeindevertretung, Kontaktaufnahme einzelner Gemeinderats-/Ausschussmitglieder mit bestehenden Jugendvertretern bei Vereinen, Kirche, Feuerwehr, Be-

kanntmachungen, Hauswurfsendungen mit Fragebögen, Einladung der Jugendarbeiterin zu den Sitzungen des Sport- und Jugendausschusses mit der Bitte, interessierte Jugendliche mitzubringen, Einladungen an Vereine mit der Bitte um Teilnahme an Sitzungen, Gremium „gemeinsame Jugendarbeit“ eingerichtet, Teilnahmemöglichkeit mit Rede und Antragsrecht Jugendlicher, Einstellung eines Sozialpädagogen.

Anzahl der Verfahren: 189

Themen:

Neubau von Kindergärten, Ausweisung/Ausrüstung/Ausgestaltung von Kinderspielflächen, Spielplatz, Auswahl Spielgeräte, Umgestaltung von Spielplätzen, Planung von Schulan- und Schulumbauten (Anbau Jugendraum), Schulhofgestaltung, Skateranlage, Sportanlage, Volleyballanlage, Freizeitangebote, Jugendarbeit im Winter, Einrichtung weiterer Bolzplatz, Bau Jugendtreff, Raumgestaltung Jugendzentrum, Jugendnachtservice, Ausgestaltung gemeinsamer Jugendarbeit, Umbau-/Renovierungsarbeiten im Jugendzentrum, außerschulische Jugendarbeit, Einrichtung von Jugendräumen, Jugendgruppen, Ortsplatzumgestaltung, Aufstellung/Änderung von F- und B-Plänen, Bauleitplanung, Ausgestaltung Bürgerpark, Planung Dorfgemeinschaftshaus, Erweiterung von Verbrauchermärkten, Ausweisung von Windenergieflächen, Jugendbetreuung, weitere Beteiligung, allgemeine Themen aus der Gemeinde und Kinder- und Jugendthemen, Beteiligung am Gemeindeleben, Leitbilder für Gemeinden, Entwicklung von Beteiligungskonzepten, Einführung einer Familiensprechstunde, Durchführung einer Diskussionsveranstaltung Jugendliche/Gemeindevertreter/Interessierte, Jugendkonferenz, politische Mitwirkung.

Zielgruppen:

Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Personen verschiedener Altersgruppen (von 4 bis 21 Jahren), junge Familien, Schulen und Vereine.

Als Auswirkungen der Beteiligung wurden genannt:

- Zunächst Begeisterung dann stetig abflauendes Interesse,
- Beschlüsse der Gemeindejugendvertretung werden den politischen Gremien vorgelegt,
- es wurden seitens der Zielgruppen keine Anregungen und Bedenken gegen die Planungen und Durchführungen der Maßnahmen vorgebracht,
- aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
- teilweise Berücksichtigung von Anregungen durch Gemeindevertretung im Rahmen der Bauleitplanung,
- Umsetzung eines Mehrzweckspielfeldes im Bürgerpark,
- weitere hauptamtliche Betreuung sowie Vernetzung als Projekt der „Aktiv-Region“, die aus der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter können an den Sitzungen der kommunalen Gremien teilnehmen,
- zu der Veranstaltung sind keine Jugendlichen erschienen,
- die Beteiligung ist nur mäßig. Sie ist in hohem Maße vom Engagement einzelner Jugendlicher abhängig. Fehlen diese, schläft die Jugendvertretung leicht wieder ein,
- nur kurzfristige Motivationsstärkung,
- geringe Motivation, keine Kontinuität,
- Beschaffung der Geräte,

- neues Beteiligungskonzept wurde verabschiedet,
 - gewünschte Projekte/Anregungen werden im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt,
 - Anregungen für die Gestaltung von Einrichtungen, Entwicklung von Projekten, Bildung von Jugendclubs,
 - Zufriedenheitssteigerung bei den Kindern und Jugendlichen,
 - teilweise demotivierend wirkt die Dauer von politischen Entscheidungsprozessen,
 - erste Etablierung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde, hoher Zufriedenheitsgrad bei den Jugendlichen,
 - widerspiegeln der eigenen Ideen.
- f) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden unter 1.000 E. sind folgende Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet worden:

Art der Verfahren:

Jugend(einwohner)versammlungen, Wahl von Jugendvertretern, die mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen gegen Zahlung eines Sitzungsgeldes teilnehmen, Bildung von Kinder- und Jugendräten, jährliche stattfindender „Runder Tisch“ der Gemeindevertretung mit Kindern und Jugendlichen, Jugend-Info-Gespräche, Jugendforum, Einladungen und Teilnahme von drei beratenden Mitgliedern aus dem Bereich Kirche/Pfadfinder, Jugendtreff und Sportverein an den Sitzungen des Sozialausschusses, öffentliche Informationsveranstaltung, Bildung von Strategie- und Projektausschüssen pro Projekt mit Benennung einer Projektbetreuung als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen sowie der Gemeindevertretung, Kontaktaufnahme einzelner Gemeinderats-/Ausschussmitglieder mit bestehenden Jugendvertretern bei Vereinen, Kirche, Feuerwehr, Rundschreiben, Bekanntmachungen, Hauswurfsendungen mit Fragebögen, Beteiligung bei Bauleitplanverfahren und Kindergartenplanung, Workshops, Projektbeteiligung, Anschubfinanzierung für Gründung eines Jugendfördervereins und eines Jugendclubs, Einstellung eines Sozialpädagogen.

Anzahl der Verfahren: 48

Themen:

Neubau von Kindergärten, Einrichtung/Ausweisung/Ausrüstung von Kinderspielflächen, Spielplatzneubau, Skaterbahn, Aufstellung/Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Spielplatzgestaltung, Planung einer Skateranlage, Einrichtung von Kinderspielflächen, (Gestaltung) Jugendräume und Ausarbeitung von Nutzungsregeln, Jugendgruppen, Schulhofgestaltung, Freizeitangebote, Jugendbetreuung, weitere Beteiligung, Planung Dorfgemeinschaftshaus.

Zielgruppen:

Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen (von 4 bis 18 Jahren), junge Familien.

Als Auswirkungen der Beteiligung wurden genannt:

- Beschaffung von Spielgeräten,
- Mitgestaltung an diversen Projekten und Beschlüssen,

- teilweise Berücksichtigung vorgetragener Anregungen durch die Gemeindevertretung bei der weiteren Planung,
- weitere hauptamtliche Betreuung sowie Vernetzung als Projekt der „Aktiv-Region“

8. *In wie vielen Kommunen und in welcher Form ist die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 47 f GO dokumentiert worden (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?*

Antwort:

§ 47 f GO fordert keine Dokumentation im Sinne eines dauerhaften Nachweises. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift handelt es sich vorrangig um eine Dokumentationspflicht gegenüber den gemeindlichen Entscheidungsträgern. Vor einer Entscheidung über anstehende Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese informiert werden und unter Einbeziehung der dadurch gewonnen Erkenntnisse ihre Entscheidungen treffen. Insofern führen Rentsch/Ziertmann im Kommentar zum Gemeindeverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 2008, 1. Auflage, zu § 47 f GO in Rd.-Nr. 3 aus, dass bei der Dokumentation den Gemeinden ein weiter Gestaltungsspielraum offen stehe, der von der mündlichen und schriftlichen Begründung einzelner Vorhaben und Planungen über die Niederschriften kommunaler Gremien bis hin zu verschiedenen Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit reicht. So biete sich z. B. eine Darlegung der Beteiligung in den Beschlussvorlagen an. Bei Planungen (z. B. B-Plänen) könne dies in der Begründung geschehen.

Nach Angaben der Gemeinden und Städte findet bei sämtlichen gremienorientierten Beteiligungen eine Darlegung fortlaufend statt. Deren Zahl könne im Nachhinein nicht gezählt werden. Mehrere Städte und Gemeinden haben daher auch „unzählige“ oder „diverse“ angegeben.

- In Städten über 10.000 E.:

Anzahl: 66, Formen:

Im Rahmen der Jahresberichte, Tätigkeitsberichte und der Planaufstellung, in Satzung und Wahlordnung für Kinder- und Jugendbeirat, durch (Kurz)Protokolle, Informationen an Beteiligte, Aktenvermerke, Einladungen, Bekanntmachungen, Zeitungsberichte, Presseberichte/-mappen, Spielplatzkataster, Auswertung von Umfragen/Fragebögen, vorgangs- und projektbezogene Dokumentation, Sachberichte, Präsentation in städtischen Gremien, Protokollierung von Jugendversammlungen, allgemeine Aktenführung, Vorlagen für Ausschüsse/Jugendhilfeausschuss, wissenschaftliche Begleitung einer Befragung, Simultanprotokolle durchgeführter Zukunftswerkstätten, Film, Video-, CD- oder Fotodokumentationen, Internetpräsenz, schriftliche Dokumentation, Grundlagen der Beschlussvorlagen, Hinweise/Berichte/Informationen über die Beratung im Kinder- und Jugendrat im Fachausschuss, Einladungen und Protokolle der Jugendparlamentssitzungen, Einsatzrapporte.

- In Städten zwischen 10.000 E. und 1.000 E.:

Anzahl: 22, Formen:

Protokolle, Presse, Wahlunterlagen, Sitzungsniederschriften, in Text und Bild, schriftliche Abwägungsempfehlungen in Bauleitverfahren, Ablauf-, Handlungs- und Ergebnispläne, Jugendberichte.

- In hauptamtlich verwalteten Gemeinden über 10.000 E.:

Anzahl: 56, Formen:

Sitzungs- und Wahlniederschriften, schriftlich, Protokolle, Information an Beteiligte, Sachakten, Stellungnahmen der Verwaltungen, Beschlussvorlagen, Vermerke, Information politischer Gremien.

- In hauptamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E.:

Anzahl: 12, Formen:

Satzung, Protokolle, Aufnahme in Verfahrensakte der Bauleitplanung, Vorstellen der Ergebnisse im Fachausschuss, Befragungen, Beschluss der Gemeindevertretung, Sitzungsniederschriften.

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E.:

Anzahl: 74, Formen:

Gruppenbericht für Leitbild, Protokolle der Gemeindevertretersitzungen, Presse, öffentliche Bekanntmachungen, Planungsunterlagen, Beschlussvorlagen für Sitzungen der Gemeindevertretungen, Ergebnisprotokoll über Veranstaltungen, Niederschriften, Vermerke, Hinweise in Bauleitplanverfahren, Satzung, Jahresberichte der Jugendzentren.

- In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden unter 1.000 E.:

Anzahl: 88, Formen:

Protokolle, Planungsunterlagen, öffentliche Bekanntmachungen, Beschlussvorlagen für Sitzungen der Gemeindevertretungen, Dokumentationen im Rahmen von LSE, schriftliche Vermerke, Niederschriften, Ergebnisprotokolle über Veranstaltungen.

9. *Welche Gründe geben diese Kommunen dafür an, dass sie zwar eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt, diese aber nicht dokumentiert haben?*

Antwort:

Siehe hierzu Hinweise der Landesregierung zur Vorbemerkung.

10. *Wie viele Kommunen haben in den Jahren 2006, 2007 und / oder 2008 keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?*

Antwort:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in diesen konkreten drei Jahren nicht durchgeführt worden in:

a) Städten

- über 10.000 E.: 2006: 2, 2007: 3, 2008: 4,

- zwischen 10.000 E. und 1.000 E.: 2006: 3, 2007: 3, 2008: 2,

- b) hauptamtlich verwalteten Gemeinden
 - über 10.000 E.: 2008: 1,
 - zwischen 10.000 E. und 1.000 E.: 2006: 6, 2007: 5, 2008: 6,
 - unter 1.000 E.: 2006: 7, 2007: 7, 2008: 7,
- c) ehrenamtlich verwalteten Gemeinden
 - zwischen 10.000 E. und 1.000 E.: 2006: 108, 2007: 112, 2008: 114,
 - unter 1.000 E.: 2006: 289, 2007: 282, 2008: 282.

11. Welche Gründe geben diese Kommunen dafür an, dass sie keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt haben?

Antwort:

Überwiegend wurde von den Gemeinden und Städten mitgeteilt, dass es in diesen drei Jahren keine Planungen und Vorhaben im Sinne des § 47 f GO gegeben habe bzw. keine Projekte durchgeführt wurden, die eine Beteiligung erforderlich gemacht hätten und somit aufgrund der fehlenden Beteiligungsanlässe kein Bedarf an Beteiligungen bestand.

Darüber hinaus haben einzelne Gemeinden wie folgt geantwortet:

- Von den Jugendlichen kam keine Rückmeldung, obwohl alle persönlich angeschrieben wurden.
- Es wurden keine praktikablen Lösungen in den ländlich strukturierten Gemeinden gefunden, zumal kaum organisierte Kinder- und Jugendgruppen bestehen.
- Geringe Beteiligung bei den bisher stattgefundenen Versammlungen; in kleinen Gemeinden werden Anregungen häufig direkt umgesetzt.
- Kein Interesse der Jugendlichen; es sind nicht ausreichend Jugendliche vorhanden.

12. Wie viele Kommunen haben einen Bedarf an Fortbildung, Beratung oder anderen Formen der Unterstützung bezüglich der Umsetzung des § 47 f GO (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?

Antwort:

Ein Bedarf an Fortbildung, Beratung oder anderen Formen der Unterstützung wurde angezeigt von:

- 14 Städten über 10.000 E.
- 4 Städten zwischen 10.000 E. und 1.000 E.,
- 6 hauptamtlich verwalteten Gemeinden über 10.000 E.,
- 2 hauptamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E.,
- 35 ehrenamtlich verwalteten Gemeinden zwischen 10.000 E. und 1.000 E.,
- 52 ehrenamtlich verwalteten Gemeinden unter 1.000 E.

13. *Hat die Zahl der in einer Kommunen lebenden Kinder und Jugendlichen (absolut sowie relativ zu anderen Bevölkerungsgruppen) einen Einfluss darauf, in welcher Form der § 47 f GO umgesetzt wird?*

Antwort:

69 Gemeinden bzw. Städte haben diese Frage bejaht, 36 verneint. Die übrigen haben zum Beispiel mitgeteilt, dass sie die Frage nicht beantworten könnten oder haben folgende Hinweise gegeben:

- Es gibt hierzu keine Erhebungen.
- Dies trifft in der Ausformulierung des Grundsatzbeschlusses zu.
- Je größer die Gemeinde, desto eher liegen mitwirkungspflichtige Projekte vor.
- In kleinen ländlichen Gemeinden leben sehr wenige Kinder und Jugendliche, so dass dort kein Bedarf besteht.
- Die „jungen Menschen“ nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz würden mit über 9.000 ca. ein Drittel der Gesamteinwohnerzahl ausmachen, davon sind mehr als 4.000 Kinder und Jugendliche. Die Umsetzungsform hängt vom Projekt und der Zielgruppe ab.

14. *Hat es Beschwerden und/oder Klageverfahren im Rahmen der Kommunalaufsicht bezüglich der Nichtumsetzung des § 47 f GO gegeben?*

In welchen Kommunen war dies der Fall?

Wer war jeweils der/die BeschwerdeführerIn?

Welche Maßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht jeweils eingeleitet und welche Konsequenzen ergaben sich daraus?

Welche Sanktionsmaßnahmen wurden ggf. gegenüber den jeweiligen Kommunen angedroht und/oder durchgesetzt?

Wurde im Ergebnis eine Umsetzung des § 47 f GO erreicht?

Wenn ja, in welchen Kommunen und mit welchem konkreten Ergebnis?

Wenn nein, in welchen Kommunen, warum nicht und wie wird hier weiter vorgegangen?

Antwort:

Es hat weder Beschwerden noch Klageverfahren gegeben.

15. *Für wie viele Kommunen kann nicht ermittelt werden, ob eine Kinder- und Jugendbeteiligung stattgefunden hat und aus welchen Gründen (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?*

Antwort:

260 der der Aufsicht der Landrätinnen und Landräte unterstehenden Gemeinden und Städte haben trotz Erinnerung und teilweise nach Übersendung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Umdruck 16/4172) nicht auf die durchgeführte Umfrage geantwortet. Eine Aufschlüsselung entsprechend der Fragestellung ist nicht möglich. Als Gründe wurden angeführt: hohe Arbeitsüberlastung, hohes Aufkommen an Sonderaufgaben (Konjunkturpaket II, U-3-Förderung, Straßenbauprojekte etc.) und hoher Krankenstand.

16. Welche Maßnahmen und Verfahren haben diejenigen Kommunen angewandt, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt haben? (Bitte an 5 bis 10 Kommunen exemplarisch darstellen.)

Über welchen Zeitraum erstreckten sich die einzelnen Verfahren und Maßnahmen?

Wie viele Kinder / Jugendliche waren jeweils daran beteiligt?

Welche Auswirkungen auf die Motivation, die Mitwirkung und die Kontinuität der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen hatten die unterschiedlichen Verfahren und Maßnahmen?

Welchen Zielerreichungsgrad bzw. welchen Erfolg hatten die unterschiedlichen Verfahren und Maßnahmen?

Bei welchen Verfahren gab / gibt es eine Institutionalisierung oder Verstetigung der Beteiligung im Bezug auf das Handeln der Verwaltung sowie im Bezug auf das Engagement der Kinder und Jugendlichen?

Antwort:

A. Parlamentarische Formen:

1. Kinder- und Jugendbeirat/Junior-Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ahrensburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg hat im Jahr 1998 und erneut 2003 per Satzung den Stadtjugendring Ahrensburg e. V. beauftragt, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben der Stadt sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde der Stadtjugendring beauftragt, einen Kinder- und Jugendbeirat (KiJuB) nach Maßgaben der Satzung zu gründen und zu organisieren.

Der KiJuB Ahrensburg als parlamentarische Interessenvertretung hat gleichzeitig die Aufgabe, Projekt bezogene Partizipationsvorhaben mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen durchführen. Er setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Ahrensburg Berücksichtigung finden. Der KiJuB hat eine hauptamtliche pädagogische Betreuung. Zu den Sitzungen des KiJuB erscheinen regelmäßig ca. 15 Jugendliche. Im März 2009 fanden Nachwahlen zum KiJuB statt, seitdem hat der Beirat 26 Mitglieder. Neben den KiJuB-Sitzungen, die inzwischen ihren festen Platz am jeweils dritten Donnerstag im Monat gefunden haben, finden diverse andere Veranstaltungen statt, die in der Regel durch Arbeitsgruppen vorbereitet werden. Im vergangenen Jahr reichte das Spektrum von kürzeren Veranstaltungen, wie Diskussionsrunden mit Lokalpolitikerinnen und -politikern in allen weiterführenden Schulen über Tagesveranstaltungen wie Jugend im Rathaus, bei dem der KiJuB jeden Tag die Arbeitsgruppe zum Thema Jugend betreute, bis zu längeren Veranstaltungen wie die Betreuung der Anne-Frank-Ausstellung oder der Kinderstadt „Stormini“, bei der Jugendliche die Betreuung des Kinderstadt-Parlaments übernahmen. An den Aktionen waren bis zu 200 Personen beteiligt.

Innerhalb des KiJuB sorgen eine Reihe von Maßnahmen für Kontinuität, so gibt es neben Sitzungsprotokollen einen Ausschusslaufplan, mit dessen Hilfe die wichtigsten Themen aus den städtischen Ausschüssen bearbeitet werden

und darüber hinaus Fachberater- und AG-Treffen, in denen einzelne Themen intensiv bearbeitet werden.

In den gut zehn Jahren seines Bestehens hat der KiJuB viele erfolgreiche Beteiligungsprojekte durchgeführt. Es wurden Kinderstadtteilpläne entworfen, Spielplätze, eine Skaterbahn, ein Jugendzentrum oder das Kinderhaus Gartenholz geplant, in 1998 und 2003 wurden über die Schulen stadtweite umfangreiche Kinder- und Jugendbefragungen unter knapp 2000 Ahrensburger Kindern und Jugendlichen durchgeführt und in 2005 der Junior-Kinder- und Jugendbeirat für Kinder unter 14 Jahren initiiert.

Die Arbeit des Junior-Beirats hat sich im Laufe der letzten Jahre verstetigt und etabliert, insbesondere durch die kontinuierliche Beteiligung, Mitsprache und -gestaltung bei den „kleinen“ Themen des städtischen Alltags. Weitere Erfolgsfaktoren hierfür sind die sehr engagierten Jugendlichen im KiJuB, die die Treffen des Junior-Beirats begleiten und moderieren sowie die hauptamtliche pädagogische Begleitung. Es gibt einen aktiven Kern von 10 bis 15 Kindern, die z. B. bei Projekten durch weitere Kinder ergänzt werden. Die Kinder können auf bestehende Strukturen zurückgreifen und werden durch die gute Zusammenarbeit mit der Stadt und durch die Bürgermeisterin unterstützt. Im vergangenen Jahr haben zum ersten Mal Mitglieder aus dem Junior-Beirat den Wechsel zum KiJuB vollzogen und arbeiten dort seit ihrem Wechsel selbstverständlich und mit großem Engagement mit.

Viele KiJuB-Mitglieder haben die Erfahrung gemacht, dass sich ihr Einsatz lohnt und sie Dinge verändern können. Dies führt dazu, dass sie Missstände in der Stadt benennen und sich ihrer annehmen, da sie darauf bauen können, ausreichend Einfluss zu haben, um Änderungen herbeizuführen.

Als wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nannte die Ahrensburger Bürgermeisterin Pepper auf der Auftaktveranstaltung des KJAP-Leitprojektes „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ Anfang 2006 u. a. folgende Faktoren: Kinder- und Jugendarbeit gilt als Dauerauftrag für Verwaltung und Politik, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist Führungsaufgabe (Bürgermeisterin als Lobbyistin), Beteiligung benötigt Ressourcen (Personen, Geld, Räume), durch Engagement und Nutzung vorhandener Kapazitäten lässt sich Beteiligung auch mit geringem Budget verwirklichen und Beteiligung braucht sichtbare Ergebnisse.

Der Kinder- und Jugendbeirat Ahrensburg hat sich u. a. auf dem Jugendevent der deutschen EU-Präsidentschaft vom 13. bis 16.04.2007 in Köln vor rund 170 Jugendlichen aus 34 europäischen Ländern als deutsches Beispiel für Jugendbeteiligung vorgestellt.

2. Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (KJB)

Auf der Grundlage der gleichzeitig gestellten Anträge aller Fraktionen des Ausschusses für junge Menschen und eines Schülerversreters im Jahr 2001, wurde der Aufbau von fünf Stadtteilgremien, deren Aufteilung sich an den Regionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit orientierte, eingerichtet. Sie be-

zogen sich auf die Altersgruppe der 12 bis 17-Jährigen und die Legitimation der Kinder- und Jugendbeiräte erfolgte in freien, gleichen, geheimen und direkten Wahlen. Die Mindestmitgliederzahl betrug 7, die Höchstzahl 15 Jugendliche pro Stadtteilbeirat. Es stellte sich nach den ersten bzw. zweiten Wahlen heraus, dass zwar die Nähe zu ihrem Stadtteil für die Jugendlichen wichtig ist, aber die Komplexität der Aufgaben (Beteiligung an Bauverfahren, Mitgestaltung von Jugendfreizeitmöglichkeiten, Aktionsflächen, Beteiligung an Grundsatzfragen) Arbeitskreise erfordert, um die Vielfalt zu bewältigen. Die einzelnen Projekte des KJB erstrecken sich über sehr unterschiedliche Zeiträume:

- Die Beteiligung in Sachen „Schulentwicklungsplanung“ dauerte von der Vorbereitung der Zukunftswerkstatt für Jugendliche im Juni 2007 bis zur entscheidenden Sitzung im Februar 2009 insgesamt ca. 1,5 Jahre.
- Das „FANTA-SCHU-Projekt“ am Gymnasium Harksheide, in dem ein Schulhof mit der gesamten Schülerschaft umgestaltet und in Projektwochen umgesetzt wurde, begann im August 2005 mit den Vorgesprächen, im Mai 2006 war die Entwurf gebende Zukunftswerkstatt, in 2007 und 2008 erfolgten Projektwoche und Lernfest mit den Schülerinnen und Schülern. Die Einweihungsparty wird vor den Sommerferien 2009 stattfinden.
- Aktionen für einen krebserkrankten Jungen „Kleiner Mathies“ waren innerhalb von 3 Wochen umgesetzt.
- Pressekonferenzen und Treffen mit den Fraktionen, Dezernenten und dem Oberbürgermeister werden innerhalb von Tagen durch die jugendlichen Vertreterinnen und Vertreter selbst organisiert.

Daran beteiligt waren jeweils folgende Anzahl an Kindern und Jugendlichen:

- Im Projekt „Schulentwicklungsplanung“ waren inklusive KJB 45 Schülervertreterinnen und -vertreter und vier Lehrkräfte tätig.
- Am „FANTA-SCHU-Projekt“ am Gymnasium Harksheide waren insgesamt 25 Schülerinnen und Schüler in der Kernarbeitsgruppe und an Umfragen beteiligt sowie ca. 400 Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Projektwochen.
- Für die Aktion „Kleiner Mathies“ haben sich drei Mitglieder des KJB zu Barkeepern für alkoholfreie Cocktails ausbilden lassen und anschließend die Aktion einschließlich der Koordination organisiert.
- Die Pressekonferenzen und Treffen mit den Fraktionen, Dezernenten und dem Oberbürgermeister werden im Gesamtbeirat abgestimmt, von ca. 4 bis 5 Personen vorbereitet und von zwei Vertreterinnen oder Vertretern durchgeführt. Wichtige Treffen werden auch mit mehreren Jugendlichen wahrgenommen, so haben z. B. am Treffen mit dem Oberbürgermeister 12 Jugendliche teilgenommen.

- Die Anwesenheit in der Stadtvertretung und allen ihren Ausschüssen versuchen die Jugendlichen selbstständig zu organisieren (i. d. R. zwei bis vier Jugendliche).
- Mit dem Projekt Schulwegsicherung werden jedes Jahr ca. 30 Kinder erreicht.
- Laut Evaluation des KJB wurden in den ersten beiden Jahren 21 bzw. 33 Jugendliche erreicht. Nachdem der KJB einstimmig eine Satzung mit Rede- und Antragsrecht vor der Stadtvertretung und allen ihren Ausschüssen erhalten hatte, wurde aus den Stadtteilbeiräten ein zentraler KJB. Hier können bis zu 21 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren ihr Mandat als ordentlicher Beirat auf der Grundlage der Gemeindeordnung wahrnehmen. Bei der ersten Wahl nach Satzung wurden 17 Jugendvertreterinnen und -vertreter gewählt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Motivation, die Mitwirkung und die Kontinuität sowie den Zielerreichungsgrad und den Erfolg der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist Folgendes anzumerken:

Aus den ersten Kinder- und Jugendbeiräten sind noch sechs Jugendliche bis zum Eintritt ins Studium 2008 aktiv gewesen (als Mitglied oder ehrenamtlich). Ein Jugendlicher ist in die Parteipolitik übergegangen. Bei der Wahl des 3. satzungsgemäßen KJB wurden zwei Jugendliche gewählt, die Beteiligung bereits aus dem Projekt Schulwegsicherung kannten. Im Jahresschnitt sind es acht Jugendliche, die als außerordentliche Mitglieder an den Projekten des KJB mitarbeiten wollen oder nach anderen Beteiligungsmöglichkeiten fragen.

Die Motivation der Jugendlichen ist groß, wenn ihnen deutlich wird, dass sie diejenigen sind, die Dinge in Bewegung setzen und Erwachsene bereit sind, ihnen den Rücken zu stärken, wenn es mal nicht so gut klappt.

Die Beteiligung zum Thema „Schulentwicklungsplanung“ hatte zur Folge, dass die Politik dieses Thema intensiv behandelte und der KJB seinen ersten Antrag vor der Stadtvertretung stellte.

Das „FANTA-SCHU-Projekt“ brachte als Ergebnis nicht nur einen neu gestalteten Schulhof, der nach naturnahen und sozialräumlichen Gesichtspunkten allen Schülerinnen und Schülern gerecht wird, sondern auch, dass die gewünschten Elemente sorgfältig und intensiv genutzt werden - ohne bisherige Vandalismusschäden. Außerdem wurde der Schulhof als Umfeldprojekt zur Landesgartenschau 2011 anerkannt.

Bei der Aktion für einen krebskranken Jungen „Kleiner Mathies“ wurden durch den Verkauf von alkoholfreien Cocktails innerhalb von 2,5 Stunden 202,00 € eingenommen.

Durch die Teilnahme an Pressekonferenzen und die Treffen mit den Fraktionen, Dezernenten und dem Oberbürgermeister haben die Jugendlichen erreicht, dass sie von den Erwachsenen gehört werden und sich allmählich Akzeptanz und das Gefühl des Ernst genommen werden einstellt.

Die Anwesenheit in der Stadtvertretung und allen ihren Ausschüssen bringt für die Jugendlichen mit sich, dass sie in aktuellen, für sie wichtigen Themen informiert sind und sich damit auseinandersetzen können. Die Vor- und Nachbereitung erfolgt mit der Koordination für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte.

Zur Institutionalisierung/Verstetigung der Beteiligung im Bezug auf das Handeln der Verwaltung sowie im Bezug auf das Engagement der Kinder und Jugendlichen wird Folgendes ausgeführt:

Für den Aufbau eines Beteiligungsmodells wurde in 2002 eine Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung eingerichtet, die nach Ende der Pilotphase Ende 2005 in eine dauerhafte Stelle umgewandelt wurde. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehört neben der Betreuung des KJB und dessen inhaltliche und organisatorische Begleitung vor allem die Koordination und Kommunikation von Beteiligungsprojekten innerhalb und außerhalb der Verwaltung, um eine „Türöffnerfunktion“ einnehmen zu können.

Darüber hinaus sind die Schulwegsicherung für die Grundschülerinnen und -schüler sowie die Beteiligung an Bauleitverfahren dauerhafte Verfahren.

Die Koordinierungsstelle ist auf Dauer eingerichtet und hat die Aufgabe, eine kontinuierliche Kinder- und Jugendbeteiligung sowie die Erfüllung des Ortsrechts (Satzung des KJB Norderstedt) sicher zu stellen. Die Stelle bringt mit sich, dass die jugendlichen Vertreterinnen und Vertreter schnell und sicher die Selbstverwaltungsstrukturen kennen und nutzen lernen.

B. Projektbezogene Formen

1. Beteiligung von Kindern und Eltern an der Neu- und Umgestaltung der Flensburger Kinderspielplätze - „Standard-Ruck-Zuck-Verfahren“

Die ganzheitliche Planung und Umsetzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, naturnahen Spielflächen und Jugendaktivitätsflächen steht im Mittelpunkt des in der Stadt Flensburg entwickelten Verfahrens für die Planungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen beim Neu- oder Umbau solcher Plätze.

Im Jahr 1999 wurde die Planungs- und Budgetverantwortung für die 70 städtischen Kinderspielplätze vom Umwelt- und Grünamt in der Hand der Abteilung für Kinder- und Jugendförderung verlagert. Seitdem werden in Flensburg jährlich drei bis vier Kinderspielplätze umgestaltet und zwei bis drei Spielplätze neu gebaut - mit Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Anwohnerinnen und Anwohner. Dies bedurfte schon aus zeitlichen Gründen einer neuen alltagsorientierten Beteiligungs- und Planungskultur. In diesem Sinne entwickelte das Spielmobilteam der Stadt das sechs Teilschritte umfassende „Standard-Ruck-Zuck-Verfahren“.

Beim Neu- und Umbau von Kinderspielplätzen ist es in Flensburg nunmehr üblich, dass Kinder, Anwohnerinnen und Anwohner und Eltern grundsätzlich in die Planung einbezogen werden. An zwei bis drei Nachmittagen

werden die Kinder zu Spielforscherinnen und Spielforschern. Sie erkunden ihren Stadtteil nach vorhandenen Spielräumen und überlegen gemeinsam, welche Spielmöglichkeiten auf dem neuen oder umzubauenden Spielplatz vorhanden sein sollen. Am Ende dieses Abwägungs- und Entscheidungsprozesses wird ein Modell gestaltet, so dass alle Kinder den neuen Platz vor Augen haben. Kinder und deren Interessen stehen also an erster Stelle. Die Identifikation mit den Plätzen wächst und die Akzeptanz der Gestaltung ist gewährleistet. Die Zahl der teilnehmenden Kinder pro Spielplatzplanung liegt zwischen 10 und 30.

Die Erfahrungen des Spielmobilteams und der anderen jeweils Beteiligten sind sehr positiv. Kinder, Eltern, Anwohnerinnen und Anwohner werden mit ihren Wünschen ernst genommen. Die Kinder sehen den Spielplatz als den ihren an, Beteiligung bleibt zeitlich in einem überschaubaren Rahmen, erweckt keine utopische Hoffnung und kommunales Handeln findet vor Ort und nicht im anonymen Rathaus statt. Viele Erwachsene einschließlich der Planungsverantwortlichen können zunächst gar nicht glauben, dass das erste Treffen ohne einen Planentwurf stattfindet und die Entscheidungen wirklich vor Ort von den Kindern getroffen werden. Doch im Laufe des Prozesses entsteht Vertrauen und Beziehung. Und dies ist ein weiterer positiver Nebeneffekt dieser Form von Beteiligung. Die Nutzerinnen und Nutzer kennen die Verantwortlichen des Kinderspielplatzes. Mit der Telefonnummer auf dem Spielplatzschild verbinden sie ein Gesicht und so werden kleine Schäden schnell gemeldet, Wünsche an die Verantwortlichen herangetragen und auch bei Konflikten auf dem Spielplatz ist die Kinder- und Jugendförderung erreichbar. Das Standard-Ruck-Zuck-Verfahren ist integrierter Bestandteil der Arbeit des Kinder- und Jugendbüros. Das einstige Modellprojekt ist nunmehr Standard und funktioniert in Flensburg sehr gut.

2. Planung und Bau des „Spielelands Nindorf“ in der Gemeinde Nindorf im Kreis Dithmarschen

Einen Jugendtreffpunkt mit Clubhaus, Sportplatz, Teerfläche, Ruhefläche und Geräten, so lauteten die wichtigsten Wünsche der Jugendlichen in Nindorf, einem 1200-Einwohner-Dorf in der Nähe Meldorfs, die sie im Januar 2000 in einer Zukunftswerkstatt, angeleitet von zwei ausgebildeten Moderations-Fachkräften des Kreises Dithmarschen und der Stadt Brunsbüttel, erarbeiteten. Die Gemeinde nahm die Wünsche der Jugendlichen sehr ernst, zumal eine vorangegangene Analyse zeigte, dass es für die 10 bis 15-Jährigen tatsächlich kaum Freizeitangebote in Nindorf gab.

Im Rahmen der Aufstellung eines regionalen Teil-Dorferneuerungsplanes für das Amt und die Stadt Meldorf zur Jugendförderung und Jugendbetreuung wurde dieses Projekt in ein Ämter übergreifendes Gesamtkonzept zur Jugendförderung einbezogen und entsprechende Mittel eingestellt. Unter Anleitung eines Architekten, der sich über Fachtagungen und entsprechende Materialien in Beteiligungsverfahren fachkundig gemacht hatte, fertigten die Jugendlichen vier Modelle an, in denen ihre Wünsche für einen Treffpunkt enthalten waren, und präsentierten sie der Öffentlichkeit. Die weiteren Einzelheiten der Freizeitfläche erarbeiteten die Jugendlichen in

darauf folgenden Arbeitsgruppentreffen. Auf dieser Grundlage erstellte der Architekt die endgültige Planung, die die Jugendlichen im März 2000 der Gemeindevertretung vorstellten.

Nun gab es jedoch einen Planungsstopp, da sich abzeichnete, dass das Projekt als Leitprojekt im Rahmen der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) anerkannt werden sollte. Die Gemeinde musste nun die erforderlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Freizeitfläche schaffen. Durch die notwendige Flächenplanänderung und B-Planaufstellung vergingen zusätzlich rund 1,5 Jahre Planungszeit, was den Jugendlichen nur schwer zu vermitteln war. Durch die Anerkennung als Leitprojekt in der LSE wurden die Gesamtkosten in Höhe von ca. 200.000,00 € in 2002 mit einer Förderung von ca. 40 % bedacht, so dass die Gemeinde Nindorf letztlich 60 % der Gesamtkosten zu tragen hatte (ca. 120.000,00 €).

In der Zwischenzeit wurde zur Durchführung des Projektes eigens ein „Förderverein für Kinder- und Jugendbeteiligung Nindorf“ gegründet, der vor allem die Aufgabe hatte, die Eigenleistungen und das ehrenamtliche Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner zu aktivieren und zu steuern. Im Juli 2002 konnte dann der erste Spatenstich für die Erstellung der Crossbahn erfolgen. Nach der Baugenehmigung für das gesamte „Spieleland“ im November 2002 konnte das Projekt vollständig baulich umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der Projekte wurden jugendliche Projektverantwortliche für jedes Einzelprojekt benannt. Wie geplant wurden ein Clubhaus, ein Spielplatz und ein Multifunktionsfeld u. a. mit einer Cross- und Skaterbahn erstellt. Das „Nindorfer Spieleland“ wurde im Sommer 2004 offiziell eingeweiht.

Die Betreuung des Jugendtreffs erfolgt bis heute über ehrenamtliche Jugendgruppenleiterinnen und -leiter sowie Honorarkräfte aus der Gemeinde. Der Förderverein, der nach wie vor aktiv ist, hat zusätzliche Aufgaben übernommen. So kümmert er sich u. a. um die Betreuung der KiTa-Kinder in den Ferien. Die erfolgreiche Nindorfer Jugendarbeit führte u. a. zur Neugründung einer Fußball-Sparte für Mädchen, die in 2009 über 30 Aktive verfügt.

3. Projekt „Mädchen(t)räume + Jugend(t)räume = Zukunfts(t)räume des Kreisjugendringes Nordfriesland (KJR) und dem Mädchentreff Ostenfeld „Die flotten Lotten“

In diesem Beteiligungsprojekt des KJR Nordfriesland, das im Januar 2007 startete und im Dezember 2008 endete, wurden anhand eines extra entwickelten standardisierten Ablaufes die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in ausgewählten Gemeinden im Kreis ermittelt und mit den Interessen der Kommune zusammengeführt. Ziel war, in jeweils einem ausgewählten Ort in den fünf Sozialräumen des Kreises Nordfriesland ein Beteiligungsprojekt durchzuführen und zu evaluieren. Der Ablauf bestand aus folgenden sechs Etappen:

1. Etappe Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen aus der Gemeinde, Jugendausschuss, Vereinen, Presse,

2. Etappe Informationsveranstaltung vor Ort zur Vorstellung des Projektes; Verteilung von Fragebögen, um die Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen mit ihrem Dorf zu ermitteln,
3. Etappe „Spürnasenaktion“: Die Kinder und Jugendlichen führen in jeweils einer Mädchen- und Jungengruppe eine Ortsbegehung durch und dokumentieren, was ihnen gut oder weniger gut gefällt,
4. Etappe „Zukunfts(t)räume und Zukunftsmöglichkeiten“: In einer Zukunftswerkstatt erarbeiten die Kinder und Jugendlichen ihre Wünsche nach Veränderungen. Zeitlich parallel erarbeitet die Gemeindevertretung sowie der Sozialraumträger ebenfalls, welche Veränderungen in den nächsten Jahren vorgesehen sind und wie die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden können,
5. Etappe „Präsentation“: Die Ergebnisse der einzelnen Gruppen werden öffentlich präsentiert und im Hinblick auf Umsetzungsmöglichkeiten beraten,
6. Etappe „Mit-Mach-Baustelle“: In Zusammenarbeit aller werden die Ergebnisse umgesetzt,
7. Etappe „Evaluation“ des Projektes.

Die Umfrage- und Beteiligungsaktionen wurden erfolgreich in den Kommunen Oldersbek, Langenhorn, Garding, Hattstedt, Niebüll und Leck durchgeführt und die Ergebnisse sind bis auf die der Stadt Niebüll auch bereits umgesetzt worden. War am Anfang die Befürchtung in den Gemeinden vorhanden, dass sich unrealistische, unerfüllbare Wünsche seitens der Kinder und Jugendlichen ergeben könnten, war diese Befürchtung letztlich unbegründet. Der Wunsch nach einem Fahrradständer, nach Beleuchtung eines im Dunkeln gemiedenen Weges, nach mehr Sauberkeit und Verbesserung der Spielplätze und Jugendtreffs standen oben auf der Hitliste. Die Stadt Niebüll hat alternativ einen Street-Worker eingestellt, der sich künftig um die Belange der Kinder und Jugendlichen kümmern soll. In der Gemeinde Koldenbüttel soll das Projekt im Sommer 2009 abgeschlossen werden. Das Projekt hat sich insgesamt bewährt und die Erfahrungen aus diesem Projekt sind durchweg positiv. Die Kinder und Jugendlichen wurden mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen und konnten sich aktiv am Dorfgeschehen beteiligen und mitgestalten. An der Umfrageaktion haben sich mehr als 1.500 Kinder und Jugendliche beteiligt, an den Zukunftswerkstätten haben ca. 220 Kinder und Jugendliche teilgenommen. Begleitet wurden die Aktionen von jungen ehrenamtlichen Kräften der Jugendarbeit. Das Projekt wurde aus Mitteln der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ mit einem Betrag in Höhe von 4.800,00 € bezuschusst. Der Kreisjugendring Nordfriesland, der Mädchen-treff Ostenfeld sowie der Landesjugendring haben die restlichen Mittel in Höhe von 22.000,00 Euro übernommen.

C) Demokratiekampagne, „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“, Projekt „mitWirkung! Schleswig-Holstein“

17. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung im Rahmen der Demokratiekampagne angeboten worden, um eine Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?

17.1 Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen standen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?

17.2 Wie wurden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?

17.3 Welche Konsequenzen ergaben / ergeben sich hieraus für die Landesregierung bzw. für die Kommunen?

Antwort:

1994 wurde die Demokratiekampagne gestartet. Seit dem sind vielfältige Maßnahmen durchgeführt worden. Hierüber ist im Landtagsbericht „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, Drs. 15/1817 berichtet worden. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Maßnahmen nennenswert:

In Schleswig-Holstein wurden 1997/1998 sowie 2001/2002 zwei einjährige Ausbildungsreihen und eine einwöchige Kompaktausbildung durchgeführt, in denen ca. 60 Moderationskräfte für Alltagdemokratie, Kinderfreundlichkeit und kinderfreundliches Planen berufsbegleitend ausgebildet werden konnten.

2003 wurde im MSGF die „Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne“ eingerichtet. Aufgabenfelder im Rahmen der Informations- und Servicearbeit sind insbesondere

- a) Information und Beratung von Gemeinden, Städten, Organisationen und Initiativen: Herausgabe von Materialien, Fachveranstaltungen zur Beteiligungsthematik, Projektberatung und -unterstützung, fachliche Unterstützung und Qualifizierung für kommunale Jugendvertretungen und der Ausbau der Zusammenarbeit der kommunalen Jugendvertretungen,
- b) Fachliche Vernetzung: Vermittlung und Vernetzung von Moderatorinnen und Moderatoren, Aus- und Fortbildungen zum Erwerb von Partizipationskompetenz für Fachkräfte in unterschiedlichen Beteiligungsfeldern, Vernetzung von Beteiligungsaktivitäten, Pflege und Ausbau des Informations- und Kommunikations-Netzwerkes zur Beteiligung innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung sowie
- c) Funktion als Schnittstelle: Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, Landes- und überregionaler Ebene zu Fragen der Partizipation, Weiterentwicklung der Beteiligungspraxis in Kommune, Schule und Jugendhilfe, Initiierung sowie inhaltliche Begleitung von Modellprojekten zur Partizipationsthematik, Verankerung von Ausbildungselementen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen, planerischen und Verwaltungsberufen.

Seit Frühjahr 2007 wird das Thema „Kinder- und Jugendbeteiligung“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) als Wahlpflichtfach, als Projektarbeit zum Ende des Studiums oder im Rahmen einer studentischen Seminararbeit angeboten.

Ebenfalls in Kooperation mit der FHVD wurde im September 2008 im Rahmen des jährlich stattfindenden Hochschultages vor 150 Studentinnen und Studenten sowie 150 Verwaltungsfachkräften und Kommunalpolitikerinnen und -politikern eine Fachtagung zum Thema „Kinder- und Jugendpolitik ist Zukunftspolitik! - Kinder- und Jugendbeteiligung als integrierter Bestandteil der Kommunalpolitik“ angeboten.

Ferner wurden in den vergangenen fünf Jahren drei Regionalkonferenzen zu § 47 f GO in Kooperation mit der Akademie für die ländlichen Räume in Heide, Bad Segeberg und Süderbrarup durchgeführt sowie die Fachtagungen

- a) „Mitentscheiden statt mitreden - Beteiligung in der Jugendarbeit“, an der gemeinsam vom MSGF, vom Landesjugendring Schleswig-Holstein und vom Institut für Partizipation und Bildung, Kiel, in Rendsburg 2005 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl aus der offenen als auch verbandlichen Jugendarbeit teilnahmen, und
- b) „In aller Munde - zu selten dabei! - Teilhabe bildungsferner Jugendlicher“, bei der Fachkräfte aus Schule und Jugendarbeit sich 2009 mit den Bildungs- und Teilhabechancen so genannter bildungsferner Jugendlicher beschäftigten.

Ferner organisiert die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne einmal jährlich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung für Moderatorinnen und Moderatoren sowie für interessierte Fachkräfte der Jugendarbeit, die der Weiterentwicklung der Beteiligungsaktivitäten im Lande dient, aber auch der Vernetzung und Qualitätssicherung dieser Gruppe. Der organisierte Austausch der verschiedenen Ausbildungsgänge führt u. a. dazu, dass sich auf kommunaler Ebene Arbeitseinheiten bilden können, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gemeindlichen Planungen verbessern. Die Fortbildung steht i. d. R. unter einem Schwerpunktthema. Beispielhaft sind hier für die letzten vier Jahre zu nennen:

- 2006: World Café - eine einfache und zugleich wirkungsvolle Großgruppenmethode,
- 2007: Projektevaluierung: Vorstellung eines Instruments zur Selbstevaluierung in Beteiligungsvorhaben mit Jugendlichen; Projekt U 18 - Jugend wählt,
- 2008: Lernworkshop Visual Facilitating: „Visual Facilitating“ bedeutet, Bildsprache/Visualisierung in der Arbeit mit Gruppen zu nutzen, bei Präsentationen, in Workshops und in Besprechungssituationen, z. B. in der KiTa-Arbeit,
- 2009:
 - „Die Bundestagswahl für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren“,
 - Workshop „Qualitätsmanagement in Beteiligungsprojekten“ sowie
 - Workshop „Keine Veränderung ohne Widerstand!“ - Konfliktmoderation in Beteiligungsprozessen.

Daneben finden unregelmäßig halbtägige Fortbildungsveranstaltungen statt.

In Kooperation mit dem Kreisjugendring Pinneberg e.V. und dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn hat die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne zum Weltkindertag 2008 vom 19. bis 21. September erstmalig eine landeszentrale Wochenend-Fortbildungsveranstaltung für Kinder und Jugendliche aus kommunalen Kinder- und Jugendgremien durchgeführt (PARTIZIP-ACTION).

44 junge Akteurinnen und Akteure im Alter von 12 bis 19 Jahren aus zehn Kommunen mit aktiven Beiräten oder Parlamenten (Norderstedt, Kropp, Itzehoe, Kellinghusen, Reinbek, Neustadt, Schenefeld, Elmshorn, Ahrensburg, Süderbrarup) haben daran in der Jugendbildungsstätte Barmstedt teilgenommen.

Darüber hinaus sind Hilfestellungen für die Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein in Form von Broschüren, Handreichungen und Dokumentationen veröffentlicht worden (Materialien bis 2002 siehe Landtagsbericht „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, Drs. 15/1817). Zu nennen sind hier u. a. die Dokumentation der Regionalkonferenzen zu § 47 f GO (2004) in Heide und Bad Segeberg, aber auch die überarbeiteten Neuauflagen der Broschüre „Meine Gemeinde - ich mach mit“, die inzwischen in einer Gesamtauflage von 28.000 Exemplaren erschienen ist.

Die finanziellen Ressourcen für die Weiterentwicklung der Demokratiekampagne ergeben sich insbesondere aus dem Haushaltsansatz der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ (vgl. zu den bereitgestellten Mitteln die „Antwort zu Frage 18“).

Nachdem in den ersten Jahren der Initiierung der Demokratiekampagne circa zwei Personalstellen für die Aufgaben zur Verfügung standen, ist dies seit 1998 auf eine Stelle reduziert. Ferner stehen die Abteilungsleitung sowie die Referatsleitung mit einem ihrer Funktion entsprechenden Stellenanteil für diese Aufgaben zur Verfügung.

Den Städten und Gemeinden allein ist überlassen, wie die kommunale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe umgesetzt wird. Das Beteiligungsgebot des § 47 f GO räumt den Städten und Gemeinden hierbei eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit ein. Die Städte und Gemeinden gehen dabei sehr individuelle Wege, um Kinder und Jugendliche in die kommunalen Angelegenheiten einzubinden. So individuell diese Wege sind, so individuell sind auch die jeweils zur Verfügung gestellten Ressourcen. Erfolgt in kleinen Gemeinden die Beteiligung oft im Rahmen des Ehrenamtes durch kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Vertreterinnen und Vertreter örtlicher Vereine, werden Beteiligungsmaßnahmen in den Städten in der Regel von hauptamtlichen Kräften der Jugendarbeit durchgeführt und als integraler Bestandteil der Stellen dieser Fachkräfte angesehen.

Die Nachfrage von kommunaler Seite an den Angeboten der Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne äußert sich insbesondere in der vielfachen Anforderung von Materialien zur Beteiligungsthematik, der Teilnahme an Fachveranstaltungen, der Nachfrage nach und Vermittlung von Moderatorinnen und Moderatoren zu speziellen Themen sowie einem Beratungsbedarf in Fragen kommunaler Jugendvertretungen.

Nach wie vor besteht Handlungsbedarf im Hinblick darauf, das umfangreiche Methoden- und Prozesswissen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in die Praxis der Kommunen zu vermitteln. Insofern setzt die Landesregierung sich auch künftig für Kinder- und Jugendpartizipation auf kommunaler Ebene ein. Der Ansatz der Landesregierung, die schleswig-holsteinischen Städte und Gemeinden bei der Um-

setzung des § 47 f GO im Rahmen der Demokratiekampagne zu unterstützen, wird weiter verfolgt, um die Akzeptanz und den Erfolg einer Kinder- und Jugendbeteiligung weiter auszubauen. Dies insbesondere durch Maßnahmen der Information und Beratung, der Qualifizierung und Förderung.

18. *Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung im Rahmen der Aktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ angeboten worden, um eine Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?*
- 18.1 *Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen standen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?*
- 18.2 *Wie wurden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?*
- 18.3 *Welche Konsequenzen ergaben / ergeben sich hieraus für die Landesregierung bzw. für die Kommunen?*

Antwort:

Die Aktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ hat sich in den vergangenen 20 Jahren als wichtigstes Instrument zur Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung im Land etabliert und dabei für die Weiterentwicklung der Partizipation eingesetzt u. a. durch die Förderung von hunderten von Beteiligungsprojekten zu den Förderschwerpunkten „Kinderfreundliche Kommune“, „Partizipation in pädagogischen Feldern“, „Kinderkultur“, „Spielraumgestaltung“ und „Bekämpfung von Kinderarmut“, mit der Herausgabe von Publikationen und Veröffentlichungen, mit der Durchführung von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen sowie eigenen Modellprojekten, wie z. B. der Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Partizipation und Kinderfreundlichkeit, dem Projekt „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ sowie der Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Kindertagesstätten. Waren es zu Beginn vor allem zahlreiche unterschiedliche Einzelprojekte, die unterstützt wurden, kam es zunehmend auch zu zeitlich begrenzter Schwerpunktbildung in der Förderpolitik, wie z. B. der KiTa-Außenraumgestaltung, der naturnahen Schulhofgestaltung oder der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zur Förderung großer Vorhaben wie der „Kinderstube der Demokratie“.

Der Partner in der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ ist das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW), Berlin.

Zum dritten Mal nach 1999 und 2001 wurde im Herbst 2004 im Rahmen dieser Gemeinschaftsaktion „TAUSENDSASSA“ - der Dieter-Tiemann-Preis für Kinderfreundlichkeit und Alltagsdemokratie“ verliehen. 49 Gemeinden, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und Gruppen hatten sich um eine Auszeichnung beworben. Mit dem Preis, der gemeinsam vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Land Schleswig-Holstein vergeben wird, werden beispielgebende Projekte ausgezeichnet, die Demokratie im Alltag fördern. Die Bandbreite der eingereichten Projekte reichten von der kommunalen Spielraumplanung über Planung und Bau eines dörflichen Spielelands und Einrichtung einer kommunalen Koordinierungsstelle für Beteiligungsprojekte bis hin zur Einrichtung von Jugendtreffs und Durchführung einer stadtweiten Kinder- und Jugendbefragung. Die Projekte wurden dokumentiert und den Kommunen in einer Dokumentation als Best-Practice-Sammlung zur Kenntnis gegeben.

Ferner hat das DKHW im Rahmen dieser Gemeinschaftsaktion in 2005/2006 eine Fortbildung zur Trainerin bzw. zum Trainer mit dem Ziel angeboten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere zur Durchführung von Moderationslehrgängen sowie von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Gemeinden zum Thema Partizipation zu befähigen. Sechs schleswig-holsteinische Moderatorinnen und Moderatoren haben diese Ausbildung mit Erfolg absolviert.

Das Deutsche Kinderhilfswerk stellt jährlich 30.000,00 Euro und das Land Schleswig-Holstein jährlich 143.000,00 € zur Verfügung, die in den Fonds eingezahlt werden. Die Abwicklung erfolgt sowohl im MSGF als auch beim Deutschen Kinderhilfswerk mit jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Personalstelle.

Die Nachfrage von kommunaler Seite an der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ äußert sich insbesondere in der Beantragung von Zuschüssen für diverse Projekte auf kommunaler Ebene, wie z. B. für die Umgestaltung von Kinderspielflächen und Schulhöfen, die Durchführung des Kinderkultur-sommers im Kreis Schleswig-Flensburg oder die Erstellung von Kinderstadtplänen in Lübeck, Ahrensburg und Elmshorn. Auch die Durchführung der i. d. R. als Ferienpassaktion in den Sommerferien durchgeführten Spielstädte „Neumünster“ in Neumünster, „Stormini“ im Kreis Stormarn, „Schleswigshausen“ in Schleswig oder des auf Bundesebene prämierten „Stadt-Spiel“ im Kreis Herzogtum Lauenburg wurde durch eine ergänzende Förderung der Gemeinschaftsaktion ermöglicht. Aber auch die Beteiligung am jährlichen Weltkindertagsfest in Husum und die Be-zuschussung des Projektes „linie 47 f“ zur Qualifizierung ehrenamtlicher jugendlicher Beteiligungsmultiplikatorinnen und -multiplikatoren in den Kreisen Stormarn und Segeberg gehören zum Förderspektrum des Landesfonds.

Die Gemeinschaftsaktion hat sich bewährt und dazu beigetragen, dass der gesellschaftliche Nutzen von Partizipation mehr und mehr erkannt wird. Ein weiterer Einsatz von Land, Gemeinden und Städten ist allerdings erforderlich. Insofern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit der weiteren Unterstützung der Gemeinden und Städte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 47 f GO, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen, die Förderung von Projekten sowie den Erhalt und Ausbau des Partizipationsnetzwerkes über die verschiedenen Berufsgruppen hinweg, den Ausbau der Kooperation mit der FHVD/Maßnahmen zur Qualifizierung der Kommunalverwaltung, der Beibehaltung der Akzeptanzstrategie bei gleichzeitigen Hinweisen an die Städte und Gemeinden auf die Beteiligungsverpflichtung sowie weiterhin eine Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Implementierung niedrigschwelliger Beteiligungsprojekte mit Schwerpunktsetzung in Richtung ländlicher Raum.

19. *Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung im Rahmen des Projektes „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ angeboten worden, um eine Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?*
 - 19.1 *Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen standen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?*
 - 19.2 *Wie wurden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?*
 - 19.3 *In welchen konkreten Maßnahmen der Landesregierung haben sich die zum Abschluss von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ vorgestellten*

Schlussfolgerungen bezüglich der weiteren Förderung der Umsetzung des § 47 f GO niedergeschlagen?

Antwort:

Als Leitprojekt im Kinder- und Jugend-Aktionsplan hat das Kooperationsprojekt mit der Bertelsmann-Stiftung „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ (www.mitwirkung-sh.de) das große Interesse schleswig-holsteinischer Städte und Gemeinden an der Weiterentwicklung der kommunalen Alltagspartizipation gezeigt. In einem ersten Projektmodul wurde die Kinder- und Jugendbeteiligung in Kommune, Schule und Familie bundesweit in 51 Städten und Gemeinden, darunter 12 Kommunen aus Schleswig-Holstein, über eine Befragung von über 17.000 Schülerinnen und Schülern (gut 3.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren aus Ahrensburg, Barsbüttel, Busdorf, Elmshorn, Flensburg, Kropp, Hansestadt Lübeck, Nordstedt, Quickborn, Reinbek, Rendsburg und Schafflund) untersucht und verglichen. Sodann wurden vorbildliche Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den aus insgesamt zehn Bewerbungen ausgewählten drei Modellkommunen Elmshorn (48.000 E., Mittelstadt), Flensburg (88.000 E., kreisfreie Stadt) und Kropp (6.500 E., ländliche Gemeinde) entwickelt.

Stadt Elmshorn: Jugendprojekt zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK), regelmäßige Treffen von Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats einerseits mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung („Jour Fix“, gemeinsame Bustour) sowie andererseits mit Schülervertretungen, diverse Beteiligungsprojekte an Schulen („Schülerforum Hauptschule Langeloh, Betreuungsrat Grundschule Hafenstrasse“) sowie eine stärkere Information über Beteiligungsmöglichkeiten.

Stadt Flensburg: Neugestaltung von Aktivitätsflächen und Spielplätzen, u. a. der Wohnungsbaugesellschaft-Selbsthilfe-Bauverein (SBV), verwaltungsinterner Qualitätszirkel § 47 f GO, Bürgermeisterinformation in den Schulen, außerschulischer Lernort, Jugendareal, Skatepark, Schlachthof sowie Durchführung einer Beteiligungskampagne („Heimatchecker - motz Deinen Stadtteil auf“).

Gemeinde Kropp: Kropper-City-Forscher, Homepage des Jugendzentrums, Eventhaus der DLRG-Jugend, Neugestaltung des Schulhofs der Schule Kropp, Jugend-Cocktail-Bar (antialkoholisch) sowie Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirats.

Im Rahmen der Fachtagung „verbindlich - vielfältig - vorbildlich - Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein“ wurden am 11.02.2009 im Kulturzentrum Rendsburg vor gut 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Ergebnisse des Landesmodellprojekts „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ vorgestellt und abgeschlossen. An zahlreichen Informations-Ständen aus den Modellkommunen Elmshorn, Flensburg und Kropp bot sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fachtagung die Gelegenheit, im direkten Gespräch einen Einblick in die vor Ort mit großem Engagement durchgeführten Projekte sowie die geleistete Arbeit zu gewinnen. So luden zum Beispiel in Elmshorn die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats Politik und Verwaltung zu einer speziellen Stadtführung ein, damit „die Entscheidungsträger“ die Stadt auch aus der Perspektive „der Jungen“ sehen können. In Flensburg standen am 26.09.2008 nach zweiwöchiger Werbekampagne

ne auf allen Schulhöfen der Stadt neun Busse in den Stadtteilen bereit, um mit insgesamt 250 Jugendlichen unter Anleitung von jeweils 2 Moderatorinnen und Moderatoren Entscheidungen herbeizuführen, welche jugendrelevanten Projekte im Stadtteil mit den jeweils zur Verfügung stehenden 2.000,00 € umgesetzt werden sollen und in Kropp zogen die Kropper City Forscher durch ihre Gemeinde, um Bestandsaufnahmen von Spielplätzen, Befragungen in der Bevölkerung sowie Verkehrszählungen durchzuführen.

Parallel zur lokalen Ergebnissicherung bilden die Schlussfolgerungen aus den in den Modellkommunen entfalteteten Aktivitäten die Grundlage für eine Abschlusspublikation, die sich an alle schleswig-holsteinischen Kommunen richtet. Auf einer Multimedia-CD-Rom, die im Rahmen der Abschlussveranstaltung von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ im Februar 2009 erstmals präsentiert wurde, werden alle Informationen zugänglich gemacht, die erforderlich sind, um den § 47 f GO aktiv umzusetzen - von der Rechtslage bis zu den Kosten und Nutzen der Kinder- und Jugendbeteiligung, von konkreten Methoden und Strategien bis zu Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung. Das multimediale Format der CD, zahlreiche Video-Sequenzen begleiten kompakt gehaltene schriftliche Informationen, soll insbesondere denjenigen den Zugang zur Thematik erleichtern, die sich aufgrund ihrer hervorgehobenen Funktion in relativ kurzer Zeit umfassend über das Thema informieren wollen. Sowohl die CD-Rom als auch die Praxisbroschüre sind an alle schleswig-holsteinischen Städte und Gemeinden versandt worden.

Zum Abschluss der Projekte „mitWirkung!“ und „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ präsentierten die Bertelsmann-Stiftung und die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ eine gemeinsame Abschlussbroschüre. In dieser praxisnahen Broschüre werden die unterschiedliche Wege und Formen von Mitwirkungsvorhaben in den fünf Modellkommunen Essen, Saalfeld, Elmshorn, Flensburg und Kropp präsentiert. Es werden konkrete Projektergebnisse dargestellt und Erfolgsfaktoren genauer beleuchtet, die zu einer neuen Kultur der Beteiligung führen. Die Broschüre benennt weiterhin zahlreichen Handlungsempfehlungen, aber auch die kommunalpolitisch maßgebenden Gründe für Partizipation.

Neben den Materialien der Gemeinschaftsaktion sind in 2007/2008 im Rahmen des Projektes „mitWirkung!“ der Bertelsmann-Stiftung weitere zahlreiche Publikationen erschienen, die den Kommunen Argumente, Praxistipps und Werkzeuge für die kommunale Beteiligungspraxis an die Hand geben, u. a.

- „Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland, Entwicklungsstand und Handlungsansätze“,
- „Mehr Partizipation wagen - Argumente für eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“,
- „Eine Stadt für uns alle - Handbuch zur Entwicklung kommunaler Strukturen für die Jugendbeteiligung“,
- „Für Mitwirkung gewinnen! Praxistipps für die Öffentlichkeitsarbeit von Kinder- und Jugendbeteiligungsvorhaben“,
- „Qualitätsrahmen Beteiligungsstrategie“ - Instrument für strategisch Verantwortliche und Entscheidungsträger zur Evaluation von Partizipationsvorhaben mit Jugendlichen.

Auf diese Publikationen ist bei unterschiedlichen Gelegenheiten hingewiesen worden, so u. a. in der Informationsbroschüre der Jugendabteilung, „Positionen“. Zum Teil sind diese Broschüren aber auch direkt den Gemeinden und Städten zugegangen. Hingewiesen wurde dabei auch auf die Informationen, die im Internet über die Adressen www.mitwirkung.net sowie www.mitwirkung-sh.de abrufbar sind.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ wurden Projektkosten für die Jahre 2006 bis 2008 in Höhe von 176.000,00 € für das Projekt genehmigt. Hinzu kommen Eigenmittel der drei Modellkommunen in Höhe von insgesamt 51.000,00 €. Beides zusammen umfasst die gesamten Projektkosten für die Projektleitung, Steuerung und Durchführung einschließlich der Qualifizierungslehrgänge, der Informationsveranstaltungen für Politik und Verwaltung zwecks Vorstellung der erstmalig erstellten kommunalen Partizipationsprofile sowie der Projektmittel von 30.000,00 € für die oben genannten Projekte in den Modellkommunen zur Weiterentwicklung der örtlichen Partizipationskultur.

Seitens des Projektträgers, dem MSGF, war die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne von September 2006 bis Februar 2009 mit einem Stellenanteil von ca. 35 % in das Projekt involviert. Die operative Projektleitung lag mit einer vollen Stelle beim Institut für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation e.V. (ikm), Hamburg. In den Modellkommunen waren die örtliche Projektkoordination sowie die Prozessmoderatorinnen und -moderatoren jeweils mit einem Stellenanteil von bis zu 25 % beteiligt.

Projekt begleitend war ein Beirat eingerichtet, dem u. a. die Bertelsmann-Stiftung, die Kommunalen Landesverbände, die Fachhochschule Kiel, die Modellkommunen, das ikm sowie das Deutsche Kinderhilfswerk angehörten. Der Beirat hat in fünf Sitzungen u. a. die Auswahl der Modellkommunen vorgenommen, über die Förderung der Projektideen entschieden und Transferüberlegungen beraten.

Die drei Modellkommunen haben ihre Auswahl durch eine äußerst aktive Projektteilnahme bis hin zur Abschlusstagung sowie eine konstruktive Zusammenarbeit über alle Ebenen hinweg gerechtfertigt. Elmshorn, Flensburg und Kropp waren bereits vor dem Modellprojekt in der Kinder- und Jugendbeteiligung aktiv. Ziel der Teilnahme an dem Landesmodellprojekt war insbesondere, eine Transparenz über die gegenwärtige Partizipationssituation sowie eine strukturelle Absicherung und nachhaltige Verankerung von Kinder- und Jugendpartizipation in der Kommune herzustellen.

Die Qualifikation in Form der Prozessmoderatorenausbildung wurde dabei vielfach als unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der kommunalen Beteiligungsbemühungen angesehen. Fachwissen und neu erworbene Methodenkompetenzen rund um das Thema Beteiligung waren für einen Großteil der Prozessmoderatorinnen und -moderatoren eine zentrale Voraussetzung für ihre persönliche Arbeit in den Städten und Gemeinden. Die vermittelten Techniken und Instrumente werden von fast allen Moderatorinnen und Moderatoren im beruflichen Alltag unmittelbar angewendet.

Zu den weiteren Erfolgsfaktoren zählt nach Ansicht der Beteiligten der Austausch mit qualifizierten Kolleginnen Kollegen sowie die Unterstützung durch Entscheidungsträger in der kommunalen Verwaltung und Politik. In den Kommunen waren lokale Steuerungsgruppen unter Vorsitz der Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eingerichtet, die die lokalen Prozesse zur Weiterentwicklung der Partizipationskultur begleitet und verantwortet haben. In allen drei Modellkommunen konnten im Rahmen der Aktivierung der Verwaltungsspitzen, so die örtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren, bedeutsame Erfolge, eine Sensibilisierung für Belange von Kindern und Jugendlichen sowie einen Abbau von Ängsten hinsichtlich „überzogener“ Wünsche erzielt werden, die außerhalb des Projektrahmens nur schwer möglich gewesen wären. Die Steuerungsgruppen in Elmshorn, Flensburg und Kropp sollen, so ihre Beschlüsse, auch über das Projektende hinaus weiter bestehen bleiben.

Das Ende der Initiative „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ ist gleichzeitig der Beginn eines Prozesses, in dem das erforderliche Methoden- und Prozesswissen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in breiter Form im kommunalen Alltag von Verwaltung, Politik und pädagogischen Einrichtungen zunehmend anzuwenden ist. Partizipationsbereitschaft und die Fähigkeit, passgenaue Beteiligungsformen zu entwickeln und umzusetzen, lassen sich jedoch nur begrenzt erlernen. Sie müssen vielmehr handelnd erworben werden.

„mitWirkung! Schleswig-Holstein“ liefert im Ergebnis Erkenntnisse, die hinsichtlich der Weiterentwicklung einer lokalen Beteiligungskultur in den Städten und Gemeinden des Landes zu den nachfolgenden Empfehlungen führen. Wünschenswert ist:

- eine noch stärkere Bereitschaft von Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, Kinder und Jugendliche gemäß § 47 f GO zu beteiligen,
- eine differenziertere Auseinandersetzung kommunal Verantwortlicher mit den grundlegenden Effekten und Chancen von Partizipation, um so das Verständnis für Beteiligungsprozesse zu erhöhen und Mitwirkung selbst gewinnbringend umsetzen zu können,
- eine inhaltlich stärkere und in Bezug auf die entsprechenden Personengruppen breitere Qualifizierung aller an der Entwicklung einer lokalen Partizipationskultur Beteiligten,
- viel mehr praktische Beispiele für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung, durch die junge Menschen unmittelbare Partizipationserfahrungen machen können.

20. *Welche konkreten Unterstützungsangebote in Form von Informationsmaterial, Handreichungen, multi-medialen Angeboten, „best-practice“ Beispielen, BeraterInnen, ModeratorInnen, MultiplikatorInnen oder finanziellen Zuschüssen hält die Landesregierung aktuell bereit, um Kommunen bei der Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?*

20.1 *Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?*

20.2 *Wie wird dieses Angebot durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?*

20.3 Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Landesregierung bzw. für die Kommunen?

Antwort:

Zu nennen sind hier u. a.

- die Dokumentation der Regionalkonferenzen zu § 47 f GO (2004) in Heide und Bad Segeberg, aber auch die überarbeiteten Neuauflagen der Broschüre "Meine Gemeinde - ich mach mit",
- die im Herbst 2008 gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung publizierte Broschüre „mitWirkung! in der Praxis - Erfahrungen - Ergebnisse - Erfolge“ mit Berichten aus den Modellkommunen Essen, Saalfeld, Elmshorn, Flensburg und Kropp,
- die Multimedia -CD-Rom „verbindlich – vielfältig – vorbildlich – Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein“, die im Rahmen der Abschlussveranstaltung von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ im Februar 2009 erstmals präsentiert wurde,
- an weiteren Publikationen:
 - a) Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland, Entwicklungsstand und Handlungsansätze“,
 - b) „Mehr Partizipation wagen - Argumente für eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“,
 - c) „Eine Stadt für uns alle - Handbuch zur Entwicklung kommunaler Strukturen für die Jugendbeteiligung“,
 - d) „Für Mitwirkung gewinnen! Praxistipps für die Öffentlichkeitsarbeit von Kinder- und Jugendbeteiligungsvorhaben“,
 - e) „Qualitätsrahmen Beteiligungsstrategie“ - Instrument für strategisch Verantwortliche und Entscheidungsträger zur Evaluation von Partizipationsvorhaben mit Jugendlichen.

Im Herbst 2009 soll während des zweiten Landesforums in Lütjensee zudem ein „Handbuch“ für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen in CD-Rom-Form präsentiert werden, das jugendlichen Mitgliedern kommunaler Gremien, aber auch Verwaltungskräften und Kommunalpolitikerinnen und -politikern Informationen sowie Tipps zur Stärkung dieser repräsentativen Beteiligungsform an die Hand gibt.

Ende 2009 soll zum einen der Wettbewerb „TAUSENDSASSA - Dieter-Tiemann-Preis für Kinderfreundlichkeit und Alltagsdemokratie“ erneut ausgeschrieben werden und startet zum andern in Rendsburg eine dritte landesweit ausgeschrieben Moderatorenausbildung für die kommunale Beteiligung.

Weiterhin organisiert die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne einmal jährlich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung für Moderatorinnen und Moderatoren sowie für interessierte Fachkräfte der Jugendarbeit, die der Weiterentwicklung der Beteiligungsaktivitäten im Lande dient, aber auch der Vernetzung und Qualitätssicherung dieser Gruppe. Daneben finden auch weiter halbtägige Fortbildungsveranstaltungen statt.

Da das Seminar „PARTIZIP-ACTION“ nach Einschätzung aller Teilnehmenden ein großer Erfolg war, ist beabsichtigt, diese Veranstaltung Anfang November 2009 in Kooperation mit dem Kreisjugendring Stormarn in der Jugendbildungsstätte Lütjensee fortzusetzen.

Darüber hinaus ist eine weitere Kooperation mit der FHVD beabsichtigt, da die Fortbildung von Fachkräften aus unterschiedlichen Berufssparten für Partizipationsprozesse als Mittel zur Förderung der Qualität sich bewährt hat.

Ferner bemüht sich die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne in Kooperation mit dem Innenministerium, Städtebauförderung, das Verfahren der Spielleitplanung in Schleswig-Holstein modellhaft zu fördern, das entsprechend des Jugendministerkonferenzbeschlusses räumliche Fachplanungen und Beteiligungsprozesse miteinander verzahnt. Mehrere Kommunen haben aktuell ihr Interesse an der Spielleitplanung signalisiert, nachdem dieses Instrument im Januar 2006 sowie im September 2008 vorgestellt wurde.

Die finanziellen Ressourcen für die Unterstützungsmaßnahmen zur Umsetzung des kommunalen Beteiligungsgebots ergeben sich insbesondere aus dem Haushaltsansatz der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ (vgl. zu den bereitgestellten Mitteln die Antwort zu Frage 18).

Personell stehen für die Aufgaben der Demokratiekampagne sowie für die Geschäftsführung und Aufgaben der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ ca. 1,75 Stellen zur Verfügung.

Die Nachfrage von kommunaler Seite an den Unterstützungsangeboten äußert sich insbesondere in der Anforderung von Materialien zur Beteiligungsthematik, der Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Moderatorinnen und Moderatoren sowie die das Angebot weit übersteigende Nachfrage nach Projektmitteln für Beteiligungsprojekte („Schleswig-Holstein - Land für Kinder“). Die Fachtagungen zur Beteiligungsthematik sind gut nachgefragt. Sie werden i. d. R. von ca. 200 bis 300 interessierten Fachkräften unterschiedlicher beruflicher Ausrichtung besucht.

21. *Erhalten die Kommunen von anderer Seite Unterstützung oder Informationen bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung, z. B. durch Kreise und kreisfreie Städte, (Jugend)Vereine oder -verbände, Wissenschaft, Forschung oder Lehre?*

21.1 *Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung?*

21.2 *Wie werden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?*

Antwort:

Ja.

In den Jahren 2000 bis 2002 wurde zur Untersuchung der Wirkung und notwendigen Rahmenbedingungen für Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum im Auftrag des MSGF eine umfangreiche Studie un-

ter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Raingard Knauer, Fachhochschule Kiel, durchgeführt. Ausgehend von der seit Mitte 1993 entwickelten Demokratiekampagne und den vielfältigen Beispielen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen im Sinne des § 47 f GO sollten mit der Untersuchung Ergebnisse zu den Wirkungen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Planungsverfahren herausgefunden, Schwachstellen deutlich gemacht sowie Qualitätsverbesserungen erreicht werden. Auf die Ergebnisse wurde bereits im Landtagsbericht „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Jahr 2002 (DS 15/1817) eingegangen. Eine ausführliche Darstellung erschien als Buch im VS Verlag für Sozialwissenschaften im September 2004. Projektpartnerinnen und Partner der Studie waren der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein, die Fachhochschule Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, die Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein und das MSGF. Die Kosten der Studie lagen bei ca. 100.000,00 €. Hiervon entfielen jeweils 35.000,00 € auf das Land Schleswig-Holstein und die Stiftung Deutsche Jugendmarke sowie ca. 23.000,00 € auf die Arbeitsverwaltung und 7.000,00 € auf die beteiligten Partnerinnen und Partner. Die Kosten der Veröffentlichung lagen beim Verlag VS Verlag für Sozialwissenschaften. Das MSGF hat im Frühjahr 2002 eine Kurzdarstellung der Projektergebnisse veröffentlicht, die den Gemeinden und Städten kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Außerdem wurden die Untersuchungsergebnisse ca. 350 kommunalen Fachkräften und Kommunalpolitikerinnen und -politiker in einer Zwischentagung im Jahr 2000 sowie in einer Abschlussstagung im Jahr 2002 in Rendsburg vorgestellt.

Im Rahmen der Initiative „mitWirkung!“ hat die Bertelsmann-Stiftung in den Jahren 2004/2005 eine Studie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Die Regiekosten der Untersuchung lagen bei der Bertelsmann-Stiftung, die aus den 15 schleswig-holsteinischen Bewerberkommunen vier Kommunen auswählte (Elmshorn, Flensburg, Kropp, Lütjenburg). Den finanziellen Anteil in Höhe von jeweils 2.000,00 € für acht weitere Kommunen (Ahrensburg, Barsbüttel, Hansestadt Lübeck, Norderstedt, Quickborn, Reinbek, Rendsburg und Schafflund) hat die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ getragen. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden auf einer in Kooperation mit der Bertelsmann-Stiftung, dem Städteverband Schleswig-Holstein sowie dem Deutschen Kinderhilfswerk ausgerichteten Fachtagung im Januar 2006 vor über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Rendsburg sowie in der gemeinsam von der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“ und der Bertelsmann-Stiftung publizierten Broschüre „mitWirkung! in der Praxis“ vorgestellt.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen Unterstützung oder Informationen durch

- durch die Bertelsmann-Stiftung,
- durch das Deutsche Kinderhilfswerk,
- durch die Fachhochschule Kiel und Lüneburg,
- durch die freien Träger der Jugendhilfe (Einsatz von Personal an Jugendforen),
- durch die Schulen bzw. die Lehrerschaft,
- durch lokale Kooperationspartner wie Jugendvereine, Jugendgruppen und Verbände, z. B. den Brodersdorfer Jugendkreis, die Jugendfeuerwehr, den Verein „Kontra-Langeweile“ (KoLa), den Verein Offene Jugendarbeit (OJA),
- durch die Arbeiterwohlfahrt, insbesondere Jugendzentren der AWO,

- im Kreis Pinneberg: durch den Förderverein Offene Jugendarbeit der Stadt Norderstedt, den Kreisjugendring Plön e.V., den Einsatz einer Stadtjugendpflegerin im Verbund im Kreis Pinneberg und regelmäßigen Austausch, Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendring Pinneberg,
- im Kreis Dithmarschen in Form der kostenfreien Bereitstellung der Kreisjugendpflegerin, einer vom Land ausgebildeten Moderatorin zum Thema § 47 f GO - sie berät die Gemeinden, Städte und Ämter, von Mitarbeiterinnen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, von Durchführung/Begleitung von Beteiligungsprojekten, Anbieten von Zukunftswerkstätten, Vermittlung von anderen Moderatoren, zur Verfügung Stellung von Materialien, zwei Ausstellungen „Planen mit Phantasie“ im Kreishaus und im Elbeforum Brunsbüttel, zwei Regionalkonferenzen zum Thema, einen Ämterbrief des Landrats zum Thema und einen erneuten Aufruf an die Städte und Gemeinden, Kinder und Jugendliche zu beteiligen; den Kreis Nordfriesland in Form von Mitarbeitern des Jugendamtes, die die Moderation auf Jugendversammlungen übernommen haben,
- im den Kreis Schleswig-Flensburg in Form einer Moderationsausbildung für Kommunalpolitikerinnen und -politiker zur Umsetzung des § 47 f GO,
- im Kreis Segeberg in Form von Aktion Linie 47 f, Angebote von VJKA und der Mühle; der Kreis Segeberg unterstützt interessierte Gemeinden über die institutionellen Förderungen des „Vereins für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V.“ (VJKA) und des „Kreisjugendring Segeberg e.V.“ (KJR) die für den Kreis u. a. Aufgaben in diesem Bereich übernehmen (Der VJKA bietet in seinem aktuellen Programm u. a. folgende Angebote: „Jugendliche reden mit“ - Beteiligungsprojekte in den Ämtern und den Gemeinden des Kreises Segeberg auf Grundlage des § 47 f GO in Zusammenarbeit mit „Jugendarbeit auf dem Land“ (JaL) des KJR (1), Seminare für „Jugendparlamentarierinnen und -parlamentarier“ in Zusammenarbeit mit „Jugendarbeit auf dem Land“ (JaL) des KJR (2), „Ich mache Politik“ - Jugend im Kreistag (3), „Jugendforum Politik“ zum Thema „Energiefreundlicher Kreis Segeberg“ in Zusammenarbeit mit dem Kreistag des Kreises Segeberg (4), Jugendgruppenleiterschulungen (in Zusammenarbeit mit dem KJR) (5), „Wir sind Europa - Europa sind wir“ zur Europawahl 2009 (6). Tätigkeitsfelder des KJR sind u. a. Beratung der politisch Verantwortlichen bei der Umsetzung von § 47 f GO und zu allgemeinen Fragen der Jugendarbeit (7), „Demokratie im Kreis - Deine Gemeinde, Dein Engagement“ - Kinder- und Jugendkonferenz im Kreis Segeberg (8), Stärkung des ländlichen Sozialraums durch das Ermitteln und bereitstellen bedarfsorientierter Freizeitangebote. Dies geschieht in der Hauptsache durch das Projekt „JaL“ (in Zusammenarbeit und Mitförderung der Gemeinden Hasenmoor, Hüttblek, Kattendorf, Kayhude, Kisdorf, Lentförden, Nahe, Schmalfeld, Seth, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn, Wakendorf II, Westerrade) (9), Multiplikatoren- und Netzwerkarbeit von Jugendlichen, Vereinen, Verbänden, Initiativen und Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Segeberg (10), Organisation und Durchführung von Jugendversammlungen auf Gemeindeebene (11),
- im Kreis Stormarn in Form von wiederholt durchgeführten Fachtagungen zum Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ für Städte, Gemeinden und freie Träger der Jugendhilfe sowie indirekt durch Förderung des seit mehr als zehn Jahre laufenden Projekts „Jugendarbeit auf dem Land“,
- durch die Landrätinnen und Landräte als untere Kommunalaufsicht,
- durch die Kreisjugendringe und den Landesjugendring,

- durch das Landesjugendamt, dem MSGF in Form von Informationskampagnen, Fachtagungen, spezielle Fortbildungsveranstaltungen, Broschüren sowie finanzielle Unterstützung.

Hinsichtlich der Ressourcen und Angebote im kommunalen Bereich sind beispielhaft zu nennen:

Beim Kreis Stormarn sind Angebote Bestandteil des Sachgebietes Jugendarbeit und werden bei Bedarf abgerufen, besondere Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung und für die Fachtagungen wurden unter anderem Mittel des Landes in Anspruch genommen. Die durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen waren mit 150 bis 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils gut besucht.

Bei der Gemeinde Wentorf bei Hamburg im Kreis Herzogtum Lauenburg stehen als personelle Ressourcen ein Gemeindejugendpfleger und als finanzielle Ressourcen der je nach Aktion bis zu 6.000 Euro jährlich zur Verfügung.

Bei der Stadt Ratzeburg erfolgt die Beratung und personelle Unterstützung durch den Kreisjugendpfleger des Kreises Herzogtum Lauenburg und bei Stadt Lauenburg/Elbe stehen ca. 50.000,00 € im Rahmen des Programms Jugend für Vielfalt Soziale Stadt zur Verfügung.

Im Kreis Pinneberg erhielten die Gemeinden und Städte bzw. Ämter durch den Kreis Pinneberg auf Anfrage Informationen und Unterstützung in unterschiedlicher Form, u. a. standen 2007 30.000 € im Haushalt zur Förderung von Maßnahmen nach § 47 f GO zur Verfügung. Folgende Maßnahmen wurden damit unterstützt:

Betrag:	Art der Maßnahme:	Träger der Maßnahme:
700,00 €	Förderung des Kinder- und Jugendbeirats	Kinder- und Jugendbeirat Elmshorn Rollende Rathaus
1.751,21 €	Fortbildung Mitarbeiter Kindertagesstätten	Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände/Pinneberg
2.800,00 €	Qualifizierung Jugendlicher	Stadtjugendpflege Elmshorn
4.150,00 €	Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene	Stadtjugendpflege Elmshorn
2.520,00 €	Kinderstube der Demokratie	Kindertagesstätte Waldstraße e.V. Pinneberg
1.810,00 €	Kinderstube der Demokratie	AWO Kindertagesstätte Pinneberg
1.367,12 €	Neujahrsgespräch	Kreisjugendring Pinneberg
1.096,59 €	Seminar Freiraum	Kreisjugendring Pinneberg
2.207,39 €	Forum Kinder- und Jugendparlament	Kreisjugendring Pinneberg
1.400,00 €	Förderung des Jugendbeirates	Geschwister Scholl Haus Pinneberg

Darüber hinaus gewährte der Kreis im Einzelfall auch personelle Unterstützung.

Bei der Stadt Elmshorn standen 700,00 € zur Förderung des Kinder- und Jugendbeirats zur Verfügung sowie 1.751,21 € zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertagesstätten.

Der Kreis Plön hat die Ausbildung des Bildungsreferenten des Kreisjugendringes als „Moderator für kinderfreundliches Planen“ finanziert.

Die Gemeinde Schönberg hat 1,5 Stellen pädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendpflege (Planungsbeteiligung ist Teilaufgabe) und 1.000 € jährlich an Sachkosten bereitgestellt.

Im Kreis Nordfriesland erfolgten Zuwendungen in Form von Sach- und Geldspenden. Die Angebote werden von Kommunen in vollem Umfang genutzt. Die Finanzierung des „Zirkuswagenprojektes“ - mobil für Sylter Kinder und Jugendliche - wurde von folgenden Service-Clubs gestellt: Lions Club Sylt, Rotary Club Sylt und Golf Club Sylt e.V. Übersendung von Schriftmaterialien. Rechtsberatung durch Kommunalaufsichtsbehörde, Teilnahme an Seminaren des Kreisjugendringes und an Veranstaltungen des MSGF, Einsatz von Moderatoren und Kreisjugendring.

Im Kreis Dithmarschen:

- Projekt „Vernetzte Prävention“ im Amt Hennstedt (2000 bis 2003) - großes gefördertes Modellprojekt der Landesregierung, entstanden aus drei Zukunftswerkstätten in Hennstedt, Linden und Delve und Spielforscheraktionen in der gesamten Region. Ergebnisse: Einstellung einer Jugendpflegerin im Amt, Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe, offener Kinder- und Jugendarbeit und Vereinen, Zusammenarbeit mit anderen Bildungs-trägern der Region, Konfliktlotsenausbildung.
- Spieleland Nindorf + Crazy House (1999 bis 2003) entstanden aus einer Zukunftswerkstatt (ZW) in Nindorf und einer länger andauernden Projektbegleitung mit diversen Aktionen. Ergebnis: Es entstanden ein Spielplatz, ein Jugendhaus und eine Multifunktionsfeld. Die Gemeinde erhielt den Dieter-Tiemann-Preis.
- ZW'en in Barga und Elpersbüttel zur allgemeinen Situation von Kindern und Jugendlichen. Umsetzung der Ergebnisse größtenteils erfolgt.
- Diverse ZW'en zur Spielplatzumgestaltung in Heide. Ergebnis : diverse (7 bis 9) neu gestaltete Spielplätze in Heide, sehenswerte und gut umgesetzte Ideen der Kinder.
- Jugendsymposium in der Gemeinde Burg, sowie mehrere Planungstreffen im Anschluss. Es gab eine Eingangsinformveranstaltung mit best-practice-Beispielen und mehrere Planungstreffen deren Ergebnisse größtenteils umgesetzt wurden. Es gab viele Vorträge und Beratungen zum Thema sowie eine vom Kreis begleitete Jugendversammlung in Marne.
- Jugendvollversammlungen in Heide, Meldorf und Brunsbüttel - einfach einberufen, keine große Resonanz, keine messbaren Ergebnisse. Wenig Beteiligung von Seiten der Jugendlichen. Umsetzung des § 47 f GO in Form von Kinderfreundlichkeitsprüfungen durch ausgebildeten Moderator in Brunsbüttel. Umsetzung der Ergebnisse, zum Teil Aufnahme des Verfahrens in den institutionalisierten Verwaltungsablauf bei Bauvorhaben.
- Diverse ZW'en in Meldorf (eigene Moderation), viele Diskussionen, noch kein konkretes Ergebnis zur weiteren Zukunft des Jugendhauses in Meldorf.
- ZW in Wesselburen, Umsetzung des Ergebnisses ist in Arbeit.
- Kinder- und Jugendbeiräte gibt es in Albersdorf und Wesselburen schon länger. Beteiligung an LSE en zum Thema Jugendbeteiligung.
- In Lägerdorf durch die Bürgerbegegnungsstätte (gemeindliche Jugendeinrichtung).

D) Beurteilung der Situation: Schlussfolgerung und Konsequenzen

22. *Hält die Landesregierung die Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung durch die Kommunen in Schleswig-Holstein für angemessen?*

Antwort:

In rechtlicher Hinsicht ist dies auch im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren erreichten Fortschritte eindeutig zu bejahen.

23. *Ist die aktuelle Praxis in den Kommunen zur Umsetzung des § 47 f GO mit der Intention des Gesetzgebers und der Zielsetzung der Gemeindeordnung vereinbar?*

Antwort:

Ja.

24. *Beurteilt die Landesregierung die aktuelle Praxis / Nichtumsetzung des § 47 f GO in zahlreichen Kommunen als einen Rechtsverstoß?*

Antwort:

Nein. Soweit hieran in Einzelfällen Zweifel bestehen, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob und inwieweit tatsächlich ein Verstoß gegen § 47 f GO zu bejahen ist.

25. *Welche Maßnahmen können und sollten aus Sicht der Landesregierung ergriffen werden, um die Umsetzung des § 47 f GO in allen schleswig-holsteinischen Kommunen sicher zu stellen?*

25.1 *Welche Maßnahmen kann und wird das Land ergreifen, als Fachaufsicht und oberste Instanz der Kommunalaufsicht?*

25.2 *Welche Maßnahmen können und sollten auf der Ebene der kommunalen Selbstverwaltung ergriffen werden?*

25.3 *Welche Maßnahmen können auf der Ebene der Kreise / kreisfreien Städte ergriffen werden?*

25.4 *Welche Maßnahmen können durch (Jugend)Vereine oder Verbände ergriffen werden?*

25.5 *Welche Maßnahmen können durch Kinder, Jugendliche oder deren Eltern ergriffen werden?*

25.6 *Welche Maßnahmen können durch die Landespolitik ergriffen werden?*

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein hat diesbezüglich keine Fachaufsicht und im Rahmen der Rechtsaufsicht besteht angesichts des Ergebnisses der Erhebung keine Veranlassung für den Einsatz kommunalaufsichtlicher Mittel. Im Übrigen entscheiden die Gemeinden und Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich darüber, welche Maßnahmen für ihre Gemeinde oder Stadt im Sinne des § 47 f GO angemessen und geeignet ist. Den Kreisen obliegt diesbezüglich keine Verpflichtung. Die kreisfreien Städte kommen ihren Verpflichtungen nach § 47 f GO nach.

Jugend(vereine) und Verbände leisten wichtige Unterstützung in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie können sich dabei jederzeit an ihre Gemeinde oder Stadt und darüber hinaus an das MSGF wenden. Die Entscheidung über die Einbindung

dieser Organisationen obliegt allerdings den Gemeinden und Städten im Rahmen des ihnen eröffneten Gestaltungsspielraumes.

Im Rahmen der dem Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auch weiterhin Projekte initiiert und Gemeinden sowie Städte unterstützt.

E) Die Fragestellerin stellt der Landesregierung als Anlage zur Großen Anfrage eine Expertise des Wissenschaftlichen Dienstes der Landesregierung (L 203/226-16) zur Verfügung und bittet die Landesregierung, zu nachstehend zitierten juristischen Feststellungen Stellung zu beziehen:

Hinweis der Landesregierung:

Das genannte Gutachten stützt sich offenbar auf eine bestimmte Kommentierung der GO, deren Aussagen zur Auslegung des § 47 f GO von der Landesregierung in erheblichem Umfang kritisch gesehen wird. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung der Vorschrift ist es ein wichtiges jugendpolitisches Ziel der Landesregierung, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen möglichst in allen relevanten Bereichen zu stärken und die diesbezüglich in den vergangenen Jahren zu beobachtende positive Entwicklung durch flankierende fachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne einer freiwilligen Umsetzung weiter zu fördern (vgl. hierzu die die Antwort auf die Anfrage einleitenden Hinweise zur Vorbemerkung). Dies vorausgeschickt werden die Fragen 26 bis 34 zusammenfassend beantwortet.

26. *„Die Verpflichtung (zur Beteiligung) besteht bereits dann, wenn Kinder- und Jugendinteressen lediglich „berührt“ sind; als ausreichend gilt ein „Mitberühren“, um die Beteiligungspflicht auszulösen.¹ Umfasst wird das gesamte Tätigwerden der Gemeinde, unabhängig davon, ob Selbstverwaltungsaufgaben oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung betroffen sind.“*
27. *„Das Beteiligungsverfahren ist jedoch zumindest in seinen Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretung festzulegen; insoweit handelt es sich um Grundsätze nach § 27 Abs. 1 GO, die die Gemeindeverwaltung binden. Als Minimum gilt dabei, dass den zu Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird und die Gemeinde sich mit den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Argumenten ernsthaft auseinandersetzt.“*
28. *„Insoweit obliegt der Gemeinde eine Nachweispflicht. Denkbar ist etwa, den Inhalt und die Form der Beteiligung in Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung oder für die Ausschüsse zu dokumentieren.“*
29. *„Eine Nichtbeachtung der in § 47f Abs. 1 oder Abs. 2 GO geregelten Verpflichtungen führt zu einem (Rechts-)Verstoß gegen § 47f GO, der ein kommunalaufsichtsbehördliches Einschreiten nach sich ziehen kann (dazu unten zu 2.).“*
30. *„Der Wortlaut von Art. 6a LV (s. o.) ist offen und erlaubt eine Auslegung (und einfachgesetzliche Ausgestaltung) dahingehend, den Schutzauftrag auf die Einräumung bestimmter Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu erstrecken. Denn dadurch werden diese in die Lage versetzt, ihre Bedürfnisse selbst „in*

die Hand zu nehmen“ und staatlich bzw. kommunal Verantwortliche auf diese gezielt hinzuweisen.“

31. *„Vor diesem Hintergrund spricht alles für eine drittschützende Wirkung des § 47f GO. Dementsprechend lässt sich in Bezug auf die Beteiligungsrechte gemeindeansässiger Kinder- und Jugendlicher zwischen 6 und 17 Jahren ein justiziables subjektives Recht auf Beteiligung erkennen.“*
32. *„Als Fazit lässt sich festhalten, dass in gerichtlichen Streitigkeiten über die Beachtung der Beteiligungsrechte Minderjähriger nach § 47f GO diese als prozessunfähige natürliche Personen Prozesshandlungen vor dem Verwaltungsgericht nicht selbst, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter vornehmen lassen können.“*
33. *„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in Fällen, in denen eine Gemeinde die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe des § 47f GO nicht beachtet, gegen diese aufsichtsrechtliche Mittel (vgl. 2.3.2.) ergreifen; im Rahmen der Ermessensentscheidung hinsichtlich des „Ob“ dürfte insbesondere die durch Art. 6a LV gestärkte Bedeutung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ins Gewicht fallen.“*
34. *„Des Weiteren ließe sich im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit erwägen, eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte nach § 47f GO zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o. ä. einzuführen, mit deren Hilfe die Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Minderjährigen gegenüber der Gemeinde einfordern könnten – sog. altruistische Verbandsklage ohne das Erfordernis der eigenen Rechtsbetroffenheit des Verbandes (Bsp.: BNatSchG)“.*

Antworten zu Fragen 29 bis 34:

§ 47 f GO konkretisiert den in § 1 Abs. 1 Satz 3 GO unter der amtlichen Überschrift „Selbstverwaltung“ enthaltenen Programmsatz der Zukunftsbezogenheit gemeindlichen Handelns. Damit beschränkt sich die Vorschrift auf den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten und fordert als Tatbestandsmerkmal eine Planung oder ein Vorhaben, das die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt. Die amtliche Begründung geht von „kinder- und jugendrelevanten Vorhaben“ aus und verweist auf die fast gleich lautende Vorschrift des § 4 Abs. 3 JuFöG. Die Planung bzw. das beabsichtigte Vorhaben muss also objektiv Auswirkungen auf die Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen haben, ohne dass es darauf ankommt, ob daneben andere Personen betroffen sind. In diesem Sinne ist der in der Fragestellung genannte Begriff des „Mitberührens“ zu verstehen.

Da es sich bei der Aufgabe des § 47 f GO um keine der nach § 28 Abs. 1 GO der Gemeindevertretung vorbehaltene handelt, bedarf es eines Grundsatzbeschlusses dieses Gremiums nicht. Allerdings kann es abhängig von der örtlichen Situation sinnvoll sein, einen solchen zu fassen und damit im Vorwege einen Rahmen für die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung abzustecken. Unabhängig davon sollte die Gemeindevertretung über durchgeführte Beteiligungen stets informiert werden, was allerdings auf unterschiedlichste Weise erfolgen kann. Eine Nachweispflicht im Sinne einer dauerhaften Dokumentation besteht dagegen nicht (vgl. Antwort zu Frage 8).

Bei der Vorschrift des § 47 f GO handelt es sich entgegen der in dem genannten Gutachten vertretenen Auffassung nicht um eine drittschützende Norm. Dabei wird nicht in Abrede gestellt, dass sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen über die der Einwohner- und Bürgerschaft als Ganzes hinaus besonders zur Geltung bringen will. Als Konkretisierung des Programmsatzes des § 1 Abs. 1 Satz 3 GO ist § 47 f GO allerdings hinsichtlich der Vorgaben an die Gemeinde sehr unbestimmt gefasst und beinhaltet anders als §§ 16 a bis 16 f GO keinerlei Initiativrechte zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Aus alledem ist zu folgern, dass die Berücksichtigung der Interessen vorrangig im öffentlichen Interesse erfolgt, um die Zukunft künftiger Generationen (nicht notwendig der derzeit jüngsten!) zu sichern. Ein drittschützender Charakter des § 47 f GO kann auch nicht aus Art. 6 a der Landesverfassung (LV) hergeleitet werden. Nach Art. 6 a LV stehen Kinder und Jugendliche unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie anderer Träger öffentlicher Verwaltung. Anders als andere Staatszielbestimmungen ist Art. 6 a LV aber nicht auf die Förderung einer bestimmten Zielgruppe ausgelegt. Deswegen lassen sich aus ihm keine besonderen Beteiligungs- und Initiativrechte zugunsten von Kindern und Jugendlichen ableiten.

Zur Frage eines kommunalaufsichtlichen Einwirkens bei Nichtbeachtung des § 47 f GO ist zunächst zu konzedieren, dass wegen der Rechtsverbindlichkeit der Norm für die Gemeinden ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht in entsprechend eindeutigen Einzelfällen durchaus geboten sein kann. Allerdings ist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 47 f GO durch unbestimmte Rechtsbegriffe geprägt ist und den Gemeinden dadurch ein erheblicher Gestaltungsspielraum eingeräumt ist. Unabhängig davon sieht die Landesregierung die auf Akzeptanz abzielende fachliche Beratung und Unterstützung im Vergleich zu repressiven Mitteln als den geeigneteren Weg an, um in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu weiteren Fortschritten zu kommen.